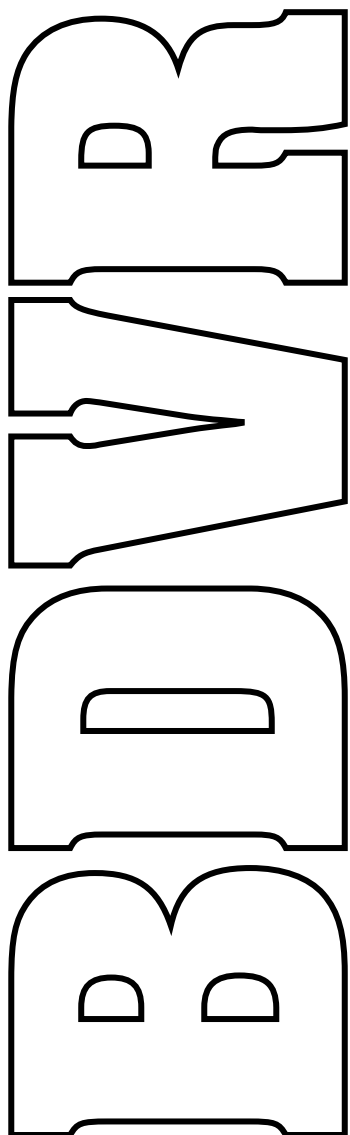


BDVR

Rundschreiben



Inhalt

Seite

Impressum.....	174
Aus dem BDVR	
Stellungnahme des BDVR.....	175
Aus den Landesverbänden	
Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit im Umbruch	176
Schreiben der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter	176
Schreiben des Gesamtrichterrates der Freien Hansestadt Bremen.....	177
Personalnachrichten	
Richter der ersten Stunde.....	179
Neuer Präsident am Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg.....	179
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Aachen im Ruhestand	179
Gastbeitrag	
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thailand am Beispiel des Central Administrative Court in Bangkok.....	180
Aus der Rechtsprechung	
Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts.....	183
Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts.....	185
Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.....	189
Aus der Presse	
Recht und Gerechtigkeit sind nicht mit kleiner Münze zu bezahlen.....	194
CSU gegen Gerichtsfusion.....	194
Richterausschüsse fehlerhaft besetzt.....	194

Impressum

Herausgeber

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)

Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.

Vorsitzender:

ROVG Hans-Jörg Lieberoth-Leden

Aegidiikirchplatz 5

D 48143 Münster

Namentlich gekennzeichnete Beiträge

stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Die Redaktionssitzung für das Heft 06/2004 findet am 17.11.2004 statt.

Internet und E-Mail

HomePage des BDVR: www.bdvr.de

HomePage des Verwaltungsgerichtstags:

www.verwaltungsgerichtstag.de

Anfragen und Anmeldungen zur E-Mail-Liste für Mitglieder des BDVR per E-Mail an: michel@bdvr.de

Webmaster: Thomas Michel

Verantwortliche Redakteure

Rainer P. Eckert, Patricia Evers, Rainer Hepp, Adelheid Rabas-Bamberger, Harald Walther

Manuskripte und Zuschriften

werden erbeten an:

VRVG Rainer Hepp

Verwaltungsgericht Darmstadt

Havelstrasse 7

D 64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50

D 64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 12 58 99

Telefax: 0 61 51/1 2 60 49

R.Hepp@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Anzeigen-Preisliste

Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 4

Sitz der Redaktion

Darmstadt

Werbeanzeigen

werden erbeten an:

RVG Harald Walther

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mühlgasse 2

65183 Wiesbaden

Telefon: 06 11/32 - 31 25

Telefax: 06 11 /32 - 31 11

H.Walther@VG-Wiesbaden.Justiz.Hessen.de

Bestellungen und Adressänderungen

werden erbeten an:

RinVG Adelheid Rabas-Bamberger

Verwaltungsgericht Darmstadt

Havelstraße 7

D 64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50

D 64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 /1 2 64 74

Telefax: 0 61 51 /12 60 49

A.Rabas-Bamberger@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Satz, Layout und Druck

Reichert-Druck + Verlag

Quellenstraße 24

D 65321 Heidenrod-Mappershain

Das BDVR-Rundschreiben wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Stellungnahme des Bundesvorsitzenden des BDVR RiÖVG Lieberoth-Leden

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) – BT-Drs. 15/3169

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung als in wesentlichen Punkten nicht sachgerecht oder sinnvoll ab.

Die vorgesehenen Ergänzungen des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), soweit sie die Einrichtung weiterer Kammern für besondere Angelegenheiten bei den Sozialgerichten und deren Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern betreffen, sind zwar gerichtsverfassungsrechtlich notwendig, damit die Sozialgerichte überhaupt in den ihnen vom Gesetzgeber neu zugewiesenen Aufgaben als ordnungsgemäß besetzte Gerichte tätig werden können. Die vorgesehene Regelung, für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte zu wählen, zeigt aber, dass das SGB XII nicht ohne Systembruch in den Zuständigkeitskatalog der Sozialgerichte zu integrieren ist. Der Gedanke der Sozialpartnerschaft, der bislang die Auswahl der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit entscheidend bestimmt hat, lässt sich auf diese Rechtsstreitigkeiten nicht übertragen. Ähnliches gilt für Rechtsstreitigkeiten nach dem SGB II. Daran wird deutlich, dass es sachgerechter gewesen wäre, für beide Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorzusehen, was dem ursprünglichen Vorschlag der Bundesregierung für das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt entsprochen hätte. Nach Auffassung des BDVR sollte der vorliegende Gesetzentwurf deshalb zum Anlass genommen werden, die gerichtliche Zuständigkeit für Verfahren nach dem SGB II und dem SGB XII noch einmal zu überdenken.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die Sozialgerichte sieht der BDVR aus den in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf genannten Gründen als nicht sinnvoll an. Insoweit sollte es bei der bisherigen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bleiben.

Ebenso wenig hält der BDVR es für sinnvoll, die bis zum 31. Dezember 2004 bei den Verwaltungsgerichten anhängigen sozialhilferechtlichen Streitigkeiten teilweise in die gerichtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte zu überführen. Diese Rechtsstreitigkeiten sind nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht zu entscheiden. Dieses unterscheidet sich in materiell-rechtlicher Hinsicht zum Teil in erheblicher Weise von dem zum 1. Januar 2005 in Kraft tretenden gesetzlichen Regelungen des SGB II und des SGB XII. Die im Gesetzentwurf bislang vorgesehene Übergangsregelung führt deshalb dazu, dass sich die Sozialgerichte verfahrensrechtlich und materiellrechtlich sowohl in das zum 1. Januar 2005 in Kraft tretende neue Recht als auch in das bis zum 31. Dezember 2004 geltende alte Recht werden einarbeiten müssen, ohne dass ein Nutzen für diese Doppelbelastung erkennbar wäre. Wegen der unterschiedlichen inhaltlichen Ausgestaltung des alten und des neuen Rechts werden sich Erkenntnisgewinne in einer Rechtsmaterie allenfalls in begrenztem Umfang auf die andere Rechtsmaterie übertragen lassen. Ein Übergang der Altverfahren in die Zuständigkeit der Sozialgerichte kann bei diesen Verfahren zudem zu einer Rechtsunsicherheit führen, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in jeder Hinsicht von künftig zuständigen Sozialgerichten übernommen werden wird. Demgegenüber können die Verwaltungsgerichte die Altverfahren mit dem vorhandenen Personal und Sachverstand auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung zügig abarbeiten. Negative Auswirkungen auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte zum neuen Recht sind dabei nicht zu erwarten. Der BDVR befürwortet deshalb, die auslaufendes Recht betreffenden Altverfahren ausnahmslos bei den bislang zuständigen Verwaltungsgerichten zu belassen und auch von einem Wechsel des Rechtswegs nach Abschluss der Instanz abzusehen. Es ist nicht erkennbar, welcher Nutzen damit verbunden sein könnte, wenn sich Berufungs- und Revisionsinstanz der Sozialgerichtsbarkeit in wenigen Altverfahren noch in das bisherige Recht einarbeiten müssten.

Der Vorschlag der Bundesregierung, den Ländern übergangsweise die Möglichkeit zu eröffnen, besondere Spruchkörper in der Verwaltungsgerichtsbarkeit einzurichten und diese mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit zu betrauen, verfehlt rechtspolitisch das Ziel, dauerhaft tragfähige Lösungen zu schaffen. Eine derartige Länderöffnungsklausel vermischt für einen vorübergehenden Zeitraum die gesetzlich differenzierten gerichtlichen Zuständigkeiten. Sie führt zu wenig transparenten und nachvollziehbaren Strukturen bei den betroffenen Gerichtsbarkeiten und ist anfällig für Fehlsteuerungen bei der Verwendung richterlichen Personals. Ob die durch die Zuweisung der künftigen Streitigkeiten nach dem SGB II und dem SGB XII durch den Gesetzgeber herbeigeführte Verschärfung der Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit und die dort zu erwartenden personellen Engpässe in der Praxis durch eine solche "Spruchkörperlösung" gemildert werden können, ist zweifelhaft und kann verlässlich kaum prognostiziert werden. Der BDVR hält es deshalb für sinnvoller, rechtspolitisch über eine grundsätzliche Neuordnung der Fachgerichtsbarkeiten zu diskutieren. Ein konkreter Vorschlag dazu liegt derzeit dem Bundesrat zur Beratung vor. Die Zusammenführung von Fachgerichtsbarkeiten bietet, auch und gerade gegenüber der auf das Haushaltsrecht gestützten Methode von Stellenverlagerungen, den Vorteil, dauerhaft, zeitnah und in richterlicher Selbstverantwortung einen flexiblen und bedarfsgerechten Personaleinsatz im richterlichen Bereich zu erreichen. Da solche Überlegungen schon aus Zeitgründen nicht zu kurzfristig umsetzbaren Ergebnissen führen können, macht die vorgeschlagene Länderöffnungsklausel insoweit noch einen gewissen Sinn, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Einrichtung besonderer Spruchkörper einen unmittelbaren Beitrag zur Bewältigung der zu erwartenden Rechtsschutzverfahren leisten kann.

Keine grundsätzlichen Bedenken hat der BDVR gegenüber dem Vorschlag, für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeit zu schaffen, Richter anderer Gerichtszweige nebenamtlich zu verwenden. Die Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit damit lassen es aber als zweifelhaft erscheinen, ob hierdurch ein nennenswerter Beitrag zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit und der dort befürchteten personellen Engpässe geleistet werden kann.

Münster, den 3. September 2004

Aus den Landesverbänden

Berlin

Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit im Umbruch

von VRiVG Dr. Hans-Peter Rueß, Berliner Landesvorsitzender

Die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in diesen Wochen und Monaten buchstäblich in Bewegung geraten. Damit sind hier nicht die tiefgreifenden Änderungen gemeint, von denen die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit betroffen ist - der Übergang von sozialrechtlichen Zuständigkeiten und Richtern zur Sozialgerichtsbarkeit ab 1. Januar 2005. Auch die sind allerdings nicht von Papp: So wird das Verwaltungsgericht Berlin ab Januar 2005 zwei und voraussichtlich ab Januar 2007, wenn der Altbestand von ca. 2.200 Sozialhilfeklagen abgearbeitet ist, zwei weitere Kammern (insgesamt 4 R 2- und 8 R 1-Stellen) an die Sozialgerichtsbarkeit abgeben; hinzu kommen die beim OVG abgezogenen Stellen (ab 1.1.005: 1 R 2-Stelle, ab 1.1.2007 wohl zwei weitere Stellen). Damit wird die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit erstmals seit unvordenklicher Zeit wieder schrumpfen.

Mindestens ebenso einschneidend wirkt sich eine andere bei Erscheinen dieses Rundschreibens bereits vollzogene Veränderung aus: Der Wegzug des Obergerichts aus dem bisher gemeinsamen Dienstgebäude in der Moabiter Kirchstraße in das vormalige Dienstgebäude des Bundesverwaltungsgerichts (davor des Preußischen Obergerichts) in der Char-

lottenburger Hardenbergstraße. Am 1. Oktober 2004 wurde dort der Dienstbetrieb aufgenommen. Was für andere Bundesländer selbstverständlich ist - für uns ist es ein Einschnitt. Denn Verwaltungs- und Obergericht Berlin waren seit ihrer Gründung vor mehr als 50 Jahren durchgehend in einem Gebäude untergebracht. Das war nicht nur alltäglich praktisch und kommunikationsfördernd, sondern ermöglichte „schlanke“ Verwaltungsstrukturen, bevor dies zum Zauberwort der Justizrationalisierung wurde.

Verwaltungs- und Obergericht hätten allerdings auch dann nicht unter einem Dach bleiben können, wenn das Bundesverwaltungsgericht in Berlin geblieben wäre. Denn ab 1. Juli 2005 wird das gemeinsame Obergericht der Länder Berlin und Brandenburg (offizielle Bezeichnung: Obergericht Berlin-Brandenburg) seine Tätigkeit aufnehmen, nachdem der diesbezügliche verfassungsändernde Staatsvertrag (Text im Internet unter www.berlin.de/-imperia/md/content/rbm-just/Staatsvertrag.pdf) zunächst in Brandenburg knapp und dann - Ende August 2004 - in Berlin mit großer Mehrheit parlamentarisch ratifiziert worden war. Damit wird das Berliner Verwaltungsgericht künftig wie in einem Flächenstaat

eines von mehreren Verwaltungsgerichten (neben VG Cottbus, VG Frankfurt/Oder und VG Potsdam) sein. Der bisherige kurze Dienstweg zum Obergericht entfällt. Dass dies für die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer Zeit massiver Veränderungen (Stichwort elektronischer Rechtsverkehr) die Arbeit nicht gerade erleichtern wird, liegt auf der Hand, ändert aber nichts daran, dass die Obergerichtsfusion als weiterer Schritt zu einer Fusion der Länder Berlin und Brandenburg in der Berliner Richterschaft ganz überwiegend begrüßt wird.

Angesichts der veränderten Situation stehen die Verwaltungsrichtervereine in Berlin und Brandenburg vor der Frage, wie es auf dieser Ebene weitergehen soll. Die „Organisationsfrage“ wird uns die nächsten Wochen und Monate beschäftigen: Wollen wir eine Fusion der beiden Vereine, oder soll es - die Wendezeit 1989/90 im Sinn - (zunächst?) mit der Schaffung „konföderativer Strukturen“, wobei man z.B. an eine gemeinsame Vertretung im BDVR denken könnte, sein Bewenden haben? Die Dinge sind im Fluss, Prognosen erscheinen derzeit unangebracht. Wir werden weiter berichten.

Bremen

Schreiben der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter

an den Senator für Justiz und Verfassung vom 6.8.2004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Scherf, sehr geehrter Herr Staatsrat Mäurer,

der Gesamtrichterrat sowie die Richterinnen der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben in ihrem o.a. Schreiben an Sie völlig zutreffend die Situation beschrieben, die es aus der Sicht der Richterschaft gebietet, Rechtsstreite wegen der Grundsicherung für Arbeitslose und

wegen Sozialhilfestreitigkeiten ab 1.1.2005 durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte erledigen zu lassen.

Die Presseberichterstattung über die Situation am Sozialgericht Bremen ist Ihnen bekannt (siehe nur BN vom 8.7.2004: „Sozialgericht: Keine Aussicht auf Termin“, BN vom 21.7.2004: „Katastrophale Situation“. Politiker besorgt über das Sozialgericht“). Wür-

de das Sozialgericht Bremen die Zuständigkeit für Sozialhilfeangelegenheiten am 1.1.2005 übernehmen und außerdem die Grundsicherung für Arbeitslose zu bearbeiten haben, müssen ganz erhebliche Schwierigkeiten insbesondere im Eilrechtsschutz in Betracht gezogen werden, die die sozial am schwächsten gestellten Mitglieder der Gesellschaft treffen würden.

Ein solches Risiko kann niemand, der

dafür Verantwortung trägt, eingehen. Das betrifft diejenigen, die in Regierung und Parlament politische Entscheidungen zu treffen haben, genauso wie uns Richter, deren Aufgabe die Gewährung von Rechtsschutz ist. Die bremischen Verwaltungsrichter sind bereit, die zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen über die Grundsicherung für Arbeitslose im Hinblick auf gerichtliche Verfahren ergeben. Das Sozialgericht Bremen hat bereits jetzt seine Belastungsgrenze überschritten. Auf diese Situation sollte durch die landesrechtliche Schaffung besonderer Spruchkörper bei den Verwaltungsgerichten reagiert werden.

Die Verabschiedung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialge-

richtsgesetzes mit der Öffnungsklausel für das Landesrecht zur Schaffung besonderer Spruchkörper wird sich verzögern. Gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, dass der Entwurf eines Landesgesetzes vom Justizressort parallel zum laufenden Bundesgesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht wird. Derzeit ist wohl davon auszugehen, dass der Bundestag erst im Oktober/November 2004 entscheidet. Wenn das Landesgesetzgebungsverfahren erst danach beginnt, wird die Zeit bis zum 1.1.2005 zu knapp. Alle Beteiligten haben aber einen Anspruch darauf, sich rechtzeitig darauf einstellen zu können, was ab 1.1.2005 gelten soll. Bei den Gerichten berührt diese Frage selbstverständlich auch die Geschäftsverteilung durch das Präsidium. Dieses

kann nicht erst wenige Tage vor Jahreschluss geklärt werden.

Wir bitten Sie daher, das von den beteiligten Richterräten angeregte Landesgesetz alsbald vorzubereiten und unverzüglich die Anhörung der Verbände hierzu einzuleiten - selbstverständlich immer unter der Prämisse, dass die Öffnungsklausel im Bundesrecht verankert wird.

Wir wären Ihnen für eine alsbaldige Erläuterung der Absichten des Justizressorts zu dieser wichtigen und drängenden Frage dankbar. Zu Gesprächen steht der Vorstand der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter gern zur Verfügung.

Ingo Kramer

Bremen

Schreiben des Gesamtrichterrates der Freien Hansestadt Bremen, Richterrat des Sozialgerichts Bremen, Richterrat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen - Bremische Richter, Richterrat des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Bremen

an den Senator für Justiz und Verfassung, Bürgermeister Dr. Henning Scherf, vom 21.7.2004

Sehr geehrter Herr Senator,

nach dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) sind vom 1. Januar 2005 an die Sozialgerichte für Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitslose und für Sozialhilfeangelegenheiten zuständig. Nach dem Entwurf der Bundesregierung eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BT-Drs. 15/3169) sollen die Sozialgerichte darüber hinaus auch für Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sein. Entsprechend dem unter Ihrem Vorsitz erzielten Kompromiss im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat soll das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes den Ländern die Möglichkeit eröffnen, die genannten neuen Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit jedenfalls für eine Übergangs-

zeit von besonderen Spruchkörpern der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnehmen zu lassen. Diese Möglichkeit ist, wie es in der Begründung des von Bremen unterstützten Entwurfs eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung von Gerichten in der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit - Zusammenführungsgesetz - (BR-Drs. 544/04) heißt, als "Notbehelf konzipiert, um in einer außergewöhnlichen Belastungssituation die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes zu sichern".

Nach der einhelligen Auffassung der bremischen Richterräte der Verwaltungs- und Sozialgerichte muss Bremen von den Möglichkeiten dieses Gesetzes Gebrauch machen, wenn wirksamer Rechtsschutz in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Grundsicherung und Sozialhilfe nach dem 1. Januar 2005 gewährleistet sein soll, denn die Notlage, die durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialge-

richtsgesetzes abgedeckt werden soll, stellt sich in Bremen in weitaus dramatischerer Weise als in den meisten anderen Bundesländern dar.

Die Entscheidung darüber, welche Gerichte mit den Streitigkeiten betraut werden, darf nach Auffassung der Richterräte nicht von organisations- oder personalpolitischen Überlegungen darüber bestimmt sein, welche Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die beabsichtigte Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten gestärkt werden soll. Maßgebliches Kriterium kann allein die Frage sein, wie dem Recht der Bürger auf eine schnelle Entscheidung in Fragen der Existenzsicherung möglichst optimal Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die anfallenden Streitigkeiten ganz überwiegend durch den Erlass einstweiliger Anordnungen entschieden werden. Diese müssen in kürzester Zeit ergehen, weil der betroffene Personenkreis in aller Regel über keine

Aus den Landesverbänden

anderen Möglichkeiten auch der nur vorübergehenden Existenzsicherung verfügt. Dementsprechend betragen die durchschnittlichen Laufzeiten der bisher für das Sozialhilferecht zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts in allgemeinen Eilverfahren 0,5 Monate; tatsächlich dürften sie für die Sozialhilfeverfahren allein, die statistisch nicht gesondert erfasst werden, noch geringer sein. Eine Verlagerung dieser Verfahren an eine andere Gerichtsbarkeit lässt sich nur rechtfertigen, wenn dort eine vergleichbare schnelle Rechtsschutzgewährung möglich ist.

Die Voraussetzungen dafür sehen wir für die bremische Sozialgerichtsbarkeit derzeit nicht gegeben. Dabei mögen Anfangsschwierigkeiten vernachlässigt werden, die daraus resultieren, dass dem Sozialgericht praktische Erfahrungen in der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in dem Umfang, wie sie die Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit erworben haben, fehlen. Von Bedeutung ist vielmehr, dass Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Bremen schon derzeit nur nach langen Wartezeiten zu erreichen ist. Unabhängig davon, wo die Ursachen dafür zu suchen sein mögen, lässt sich feststellen, dass die Mehrbelastungen, die mit der Zuweisung neuer Sachgebiete verbunden sind, mit einer Personalausstattung in der gegenwärtig vorhandenen Größenordnung nicht verkraftet werden können, ohne dass der Rechtsschutz Schaden leidet. Zu dem bereits vorhandenen Verfahrensstau vor den bremischen Sozialgerichten tritt hinzu, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfänger, die von den Gesetzesänderungen betroffen sind, größer als in den meisten anderen Ländern ist. Eine personelle Aufstockung des Sozialgerichts zur Bewältigung der neuen Aufgaben müsste dem Rechnung tragen und deutlicher ausfallen als in den anderen Ländern, um spürbare Effekte zu erzielen. Eine solche Aufstockung erscheint angesichts der gegenwärtigen Haushaltssituation des Landes Bremen nicht möglich. Auch durch eine Versetzung von Richterinnen und Richtern anderer Gerichte zum Sozialgericht lässt sich eine solche Aufstockung nicht erreichen. Ein Personaltransfer ist - wie in der Begründung des Entwurfs für ein Zusammenführungsgesetz ausgeführt wird - in der derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Situation nur in sehr beschränktem Ausmaß möglich; nach dem Abschluss-

bericht der Arbeitsgruppe "Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit" der Justizministerkonferenz ist er sogar "nahezu ausgeschlossen".

Probleme vergleichbarer Größenordnung entstehen nicht, wenn die Verwaltungsgerichte entsprechend den Möglichkeiten, die das Siebente Änderungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz bieten wird, mit der Wahrnehmung der Rechtsprechung in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Grundsicherung und der Sozialhilfe betraut werden. Zwar führt das auch bei den Verwaltungsgerichten zu einem Zuwachs an Verfahren, weil der Kreis der Rechtsschutzsuchenden um diejenigen erweitert wird, die bisher ausschließlich einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe geltend gemacht haben. Dieser Zuwachs ist jedoch geringer als derjenige, der bei den Sozialgerichten entstehen würde. Es besteht deshalb Anlass zu der Hoffnung, dass die damit verbundene Mehrbelastung von dem Personal, das gegenwärtig bei den Verwaltungsgerichten vorhanden ist, aufgefangen und verkraftet werden kann. Das gilt umso mehr, als die Verwaltungsgerichte sich nicht erst in die Bewältigung einer Vielzahl von Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einarbeiten müssten, wie dies bei den Sozialgerichten nötig wäre.

Schließlich ist auch im Hinblick auf den von Bremen unterstützten Entwurf eines Zusammenlegungsgesetzes zu fragen, ob die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die schwierig genug sein dürfte, noch zusätzlich mit den Umstellungs- und Einarbeitungsproblemen belastet werden sollte, die sich aus einer Verlagerung der Rechtsstreitigkeiten an eine andere Gerichtsbarkeit ergeben, wenn eine Zusammenlegung dieser Gerichtsbarkeiten ohnehin auf der Tagesordnung steht. Auch dies spricht in unseren Augen dafür, es für die Übergangszeit soweit wie möglich bei den bisherigen Zuständigkeiten zu belassen.

Namens der von uns vertretenen Richter der bremischen Verwaltungs- und Sozialgerichte bitten wir Sie deshalb dringend, nach der Verabschiedung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes von dessen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und den Entwurf eines entsprechenden Landesgesetzes auf den Weg zu brin-

gen. Für die Streitigkeiten über die Sozialhilfe, das Asylbewerberleistungsgesetz und die Grundsicherung für Arbeitslose sollten in Bremen die Verwaltungsgerichte zuständig sein.

Wir erlauben uns, dieses Schreiben auch der Frau Vorsitzenden des Rechtsausschusses der Bremischen Bürgerschaft und den rechtspolitischen Sprechern der Bürgerschaftsfraktionen zur Kenntnis zu geben.

Für den Gesamtrichterrat
gez. RiLG Dr. Brünjes

Für den Richterrat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen Bremische Richter
gez. VRiLSG Schelhowe

Für den Richterrat des Sozialgerichts
gez. Ri'inSG Kannowski

Für den Richterrat der Verwaltungsgerichte
gez. Ri'inVG Korrell

„Richter der ersten Stunde“

Justizminister Harald Schliemann verabschiedet den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meiningen, Kurt Schipp

Der Thüringer Justizminister Harald Schliemann verabschiedete während einer Feierstunde in Meiningen am 20. September 2004 den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Kurt Schipp, in den Ruhestand.

In seiner Laudatio erinnerte Schliemann daran, dass Schipp noch vor der offiziellen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 nach Thüringen kam, um als Richter der ersten Stunde am Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat mitzuwirken. „Den Menschen in der ehemaligen DDR das Bewusstsein zu geben, dass es wieder einen echten Rechtsweg gibt, durch den staatliches Handeln überprüft wer-

den kann, war eine schwierige Aufgabe. Diese Herausforderung hat Kurt Schipp bravourös gemeistert. Erst am Kreisgericht in Suhl, später am Bezirksgericht in Meiningen und schließlich als Präsident des Verwaltungsgerichts in Meiningen hat er maßgeblich für die Akzeptanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bevölkerung Thüringens und besonders in Südthüringen gesorgt,“ betonte der Justizminister. Er hob auch das kompetente Engagement Schipps bei der gerichtlichen Umsetzung des Vermögensrechts hervor. Präsident Schipp ist Mitglied des Thüringer Verwaltungsrichtervereins.

Neuer Präsident am Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Zum neuen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Augsburg wurde am 13. August 2004 Ivo Moll ernannt. Der 1950 geborene Ivo Moll war dort seit 1999 als Vorsitzender Richter tätig. Seine juristische Laufbahn begann er im Mai 1978 als Proberichter ebenfalls am Verwaltungsgericht Augsburg. Von 1980 bis 1983 war er Abteilungsleiter am Landratsamt Unterallgäu. Danach kehrte er als Richter an das Verwaltungsgericht Augsburg zurück und wurde im Jahre 1994 zum Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München ernannt. Als Vertrauensmann des Teilverbandes des Verwaltungsgerichts Augsburg engagiert sich Ivo Moll auch aktiv im Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter.

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Aachen, Maria Anna Hollfelder, im Ruhestand

von Dr. Limpens, Präsident des VG Aachen

Ende März 2004 wurde die langjährige Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Aachen, Maria Anna Hollfelder, mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand verabschiedet.

Die gebürtige Bochumerin wuchs in Aachen auf und bestand 1959 ihr Abitur am St. Ursula-Gymnasium. Nach Studium in Freiburg und Köln und Ablegung der beiden juristischen Staatsexamina in den Jahren 1963 und 1967 nahm Frau Hollfelder im November 1970 den Dienst als Richterin – damals noch "Gerichtsassessorin" beim Verwaltungsgericht Aachen auf. Dem Gericht blieb sie mit Ausnahme einer sechsmonatigen Abordnung an das Oberverwaltungsgericht – mehr als 33 Jahre treu. 1972 wurde Maria Anna

Hollfelder zur Richterin auf Lebenszeit und 1992 zur Vorsitzenden Richterin ernannt. Nach dem Ausscheiden des damaligen Vizepräsidenten Dr. Koch im Juni 1993 war Frau Hollfelder zunächst 14 Monate lang ständige Vertreterin des Präsidenten, ehe sie im September 1994 zur Vizepräsidentin ernannt wurde. Während fast eines Jahrzehnts war sie die einzige Frau, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen eine Leitungsfunktion innehatte. Neben der Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben war Frau Hollfelder seit 1992 Vorsitzende der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen, deren Arbeitsschwerpunkt u.a. im Ausländerrecht liegt.

Frau Hollfelder ist eine außergewöhnliche Richterpersönlichkeit, die aufgrund ihrer Sachkompetenz und ihrer Umsicht bei Anwaltschaft und Behörden in hohem Ansehen steht. Sie hat sich in ihrem jahrzehntelangen Wirken um die Verwaltungsrechtspflege in Nordrhein-Westfalen besondere Verdienste erworben.

Designierter Nachfolger im Amt des Vizepräsidenten ist mit Wirkung ab 1. April 2004 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Georg Niebel, wegen einer 18monatigen Besetzungssperre zunächst nur "ständiger Vertreter des Präsidenten".

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thailand, dargestellt am Beispiel des Central Administrative Court in Bangkok

RVG Ermlich, VG Mainz

1. Die Entwicklung des Verwaltungsrechtsschutzes in Thailand

Im Gegensatz zur Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die in Thailand als von der Staatsgewalt unabhängige Institution bereits Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Reformen des Justizwesens unter der Herrschaft von König Chulalongkorn (Rama V.) eingerichtet und 1979 bzw. 1986 durch Arbeits- und Finanzgerichte ergänzt wurde¹, besteht für den einzelnen Bürger die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von hoheitlichen Entscheidungen von staatlichen oder kommunalen Behörden und Institutionen erst seit dem Inkrafttreten der thailändischen Verfassung von 11. Oktober 1997², die in ihren Artikeln 276 bis 280 die Bildung einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsieht.

Auch wenn ein nach rechtsstaatlichem Verständnis bestehender Verwaltungsrechtsschutz in Gestalt einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thailand in dieser Form Ausdruck eines neuen Staatsverständnisses ist, wonach der Bürger nunmehr Entscheidungen des Staates und seiner Institutionen nicht mehr „klaglos“ hinnehmen muss, zeigt jedoch ein Blick in die thailändische Rechtsgeschichte, dass auch das traditionelle thailändische Recht (Dharmasāstra), beginnend ab der Sukhothai-Periode (13./14. Jahrhundert), Elemente enthielt, die es dem Einzelnen ermöglichen, Akte staatlicher Gewalt in Frage zu stellen. Da dieses Recht, das in der Ayutthaya-Periode (1350 – 1767) durch indische Elemente (Codex Manu)³ weiterentwickelt wurde und praktisch bis zu den Reformen des Justizwesens während der Herrschaft von König Rama V. galt, den jeweiligen König als Quelle des Rechts ansah, der das Recht durch Einzelentscheidungen fortentwickelte, spielten insoweit Entscheidungen des Königs aufgrund von Petitionen seiner Untertanen eine bedeutende Rolle⁴; das Petitionsrecht kann insoweit als Urform eines Verwaltungsrechtsschutzes angesehen werden.

Eine wesentliche Weiterentwicklung des bestehenden Verwaltungsrechts-

schutzes fand 1874 mit der Einsetzung des „Council of State“ statt, einem Gremium, welches den König in Verwaltungsangelegenheiten und bei Gesetzentwürfen beriet und dem König Petitionen von Personen vorlegte, die geltend machten, durch Akte staatlicher Gewalt oder durch Staatsbeamte in ihren Rechten verletzt zu sein. Dieser „Council of State“, der im Ergebnis dem System des „Conseil d'Etat“ verschiedener europäischer Staaten nachgebildet war, behielt in abgewandelter Form seine Aufgaben bis zum Inkrafttreten der Verfassung von 1997⁵. Durch den „Petition Act“, B.E. 2492 (1949) wurde des weiteren ein Petitionsausschuss eingerichtet, der durch den „Council of State Act“, B.E. 2522 (1979) in den „Council of State“ eingegliedert wurde.

Das thailändische Verwaltungsprozessrecht ist stark von französischen Einflüssen geprägt. Deutsche Einflüsse finden sich insbesondere im Verwaltungsverfahrenrecht; so wurden die Grundsätze der Verwaltungsaktslehre adaptiert, und bei Rechtsstreitigkeiten, welche die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten zum Gegenstand haben, ist ein der Stellung eines Widerspruchsverfahrens entsprechendes Abhilfeverfahren vorgeschaltet.

2. Die Stellung des Verwaltungsrichters in Thailand

Das Justizwesen in Thailand ist seit Inkrafttreten der Verfassung von 1997 in vier Bereiche unterteilt, nämlich in die Verfassungsgerichtsbarkeit (Constitutional Court) die allgemeine Gerichtsbarkeit (Courts of Justice), welche die Zivil- und Strafgerichte sowie die Arbeits- und Finanzgerichte umfasst, die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Administrative Courts) und die Militärgerichtsbarkeit (Military Courts)⁶. Im Gegensatz zum Justizwesen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht in die allgemeine Justizverwaltung eingebunden; sie unterstehen insbesondere nicht dem Justizministeri-

um, sondern haben jeweils für ihre Gerichtsbarkeit eigene Organe der Selbstverwaltung mit eigenem Budgetrecht. Durch diese Konstruktion soll verhindert werden, dass die in Thailand allorts verbreitete Korruption (nach thailändischem Verhältnis das Eingebundensein in bestimmte Feudalverhältnisse/gesellschaftliche Strukturen), die insbesondere auch vor der Politik nicht halt macht (Stichwort: Kauf von Wählerstimmen) auch im Bereich der Rechtsprechung sich auswirkt. Damit einher geht auch eine entsprechende finanzielle Absicherung der Richter; so verdient z.B. ein Richter an einem Gericht erster Instanz etwa fünf mal so viel wie ein Hochschullehrer⁷. Andererseits ist einem Richter in Thailand jegliche Nebentätigkeit verwehrt.

Das Selbstverwaltungsgremium der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die „Judicial Commission of the Administrative Courts“ (J.C.A.C.), die aus dem Präsidenten des „Supreme Administrative Court“, neun aus den Reihen der Verwaltungsrichter gewählten Verwaltungsrichtern sowie aus zwei vom Senat gewählten Mitgliedern und einem vom Ministerrat gewählten Mitglied besteht (Art. 279 der Verfassung). Der J.C.A.C obliegt u.a. das Personalwesen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit; sie ist insbesondere maßgeblich bei der Auswahl und Einstellung von Verwaltungsrichtern, in dem sie z.B. die Zulassungsprüfungen zum Richteramt durchführt.

Die Zulassung zum Amt eines Verwaltungsrichters in Thailand unterscheidet sich wesentlich von der in der Bundesrepublik überwiegend bestehenden Praxis, wonach ein Assessor nach bestandemem Zweiten juristischen Staatsexamen unmittelbar als Richter an einem Verwaltungsgericht eingesetzt werden kann. Um in Thailand Richter zu werden, muss man zunächst thailändischer Nationalität und mindestens 25 Jahre alt sein. Hinsichtlich der Qualifikation setzt die Zulassung zum Amt eines Verwaltungsrichters ein vielstufiges Verfahren voraus: Der Kandidat muss ein Rechtsstudium mit einem universitären Abschluss aufweisen und

sich sodann der Barristerprüfung (Bar Examination) unterziehen. Hieran schließt sich eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit als Anwalt oder Beamter an, ehe man zur Zulassungsprüfung vor dem J.C.A.C. zugelassen wird. Nach Bestehen dieser Zulassungsprüfung⁸ erhält der Kandidat den Status eines „Judge Trainee“, was in etwa dem Proberichter in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Als „Judge Trainee“ arbeitet der Kandidat etwa zwei Jahre unter der Aufsicht und Anleitung eines älteren Richters (Senior Judge), ehe er zur endgültigen Übernahme in das Richteramt ansteht⁹. Wenn die J.C.A.C. einen Kandidaten, der die o.a. Voraussetzungen erfüllt, für die richterliche Tätigkeit an einem Verwaltungsgericht als geeignet ansieht, hat sie die ausgewählte Person dem Premierminister zu benennen, der diese dem König zur Ernennung benennt¹⁰. Die Ernennung selbst erfolgt durch den König.

Ein Verwaltungsrichter muss mindestens 10 Jahre in der ersten Instanz tätig gewesen sein, um sich überhaupt auf eine Stelle beim „Supreme Administrative Court“ bewerben zu können.

3. Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thailand

Art. 276 Satz 2 der Verfassung sieht einen im Grundsatz dreigliedrigen Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thailand vor, der bis heute (November 2003) jedoch nur zum Teil verwirklicht ist. Dies rührt zum einen daher, dass infolge der im Jahr 1997 in Thailand ausgebrochenen Wirtschaftskrise die finanziellen Mittel zur flächendeckenden Umsetzung der Vorgaben der Art. 276 – 280 der Verfassung fehlten. Zum anderen gibt bislang nicht genügend qualifizierte Verwaltungsrichter, was nicht zuletzt auf das oben dargestellte Auswahlverfahren zurückgeht.

Nach Sec. 7 des „Act of Establishment of Administrative Courts and Administrative Court Procedure“ (aaO) unterteilen sich die Administrative Courts of first Instance in den „Central Administrative Court“¹¹ und die „Regional Administrative Courts“, von denen insgesamt 16 über ganz Thailand verteilt vorgesehen sind¹². Diese Gerichte sind zuständig für Streitsachen zwischen dem Bürger und einer staatlichen oder staatlich überwachten Institution, aber auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen

solchen staatlichen oder staatlich überwachten Institutionen (Art. 276 Satz 1 der Verfassung). Im Ergebnis wird man sagen können, dass alle Akte hoheitlicher Gewalt (Ausnahme: Steuersachen, die bei den Civil Courts angesiedelt sind) der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Die sachliche Zuständigkeit geht dabei über das hinaus, was in der Bundesrepublik Deutschland über § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegt; so sind thailändische Verwaltungsgerichte z.B. auch für sämtliche Streitigkeiten über Enteignungen zuständig, aber auch für Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche gegen den Staat betreffen. Der Administrative Court hat darüber hinaus auch Aufgaben, für die nach der VwGO die Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe zuständig sind; so kann er beispielsweise in einer Art Normenkontrolle die Rechtmäßigkeit von Bauleitplänen überprüfen.

Neben den Administrative Courts of first Instance ist in Bangkok der Supreme Administrative Court angesiedelt, der u.a. Normenkontrollfunktion bei untergesetzlichen Rechtsvorschriften des Ministerrats hat und Rechtsmittelgericht gegen Entscheidungen der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte ist¹³, wobei eine Beschränkung auf eine reine Rechtskontrolle aus den entsprechenden Vorschriften nicht ersichtlich ist. Der Supreme Administrative Court ist – wie das Bundesverwaltungsgericht – für ganz Thailand zuständig.

Art. 276 Satz 2 der Verfassung eröffnet schließlich die Möglichkeit, als Zwischeninstanz Appellate Administrative Courts einzurichten, die von ihrer Stellung her den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen dürften. Von dieser Möglichkeit hat der thailändische Staat indes noch keinen Gebrauch gemacht, wohl deshalb, weil die Rechtsmittelkontrolle durch den Supreme Administrative Court noch nicht zu dessen Überlastung geführt hat.

Der „Central Administrative Court“, den es seit September 2001 gibt, hat derzeit etwa 100 Richterinnen und Richter, die in 17 Kammern arbeiten. An seiner Spitze steht der „Chief Justice“, der dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts entspricht. Ihm zur Seite stehen insgesamt drei „Deputy Chief Justices“, die den Chief Justice in den

Verwaltungsaufgaben unterstützen, und die einerseits als Vizepräsidenten amtieren, andererseits von ihrem Aufgabenfeld aber eher als Präsidialrichter anzusehen sind. Die Richter selbst unterscheiden sich in „Senior Judges of a Division“ – diese entsprechen den Vorsitzenden Richtern am Verwaltungsgericht bei einem bundesdeutschen Verwaltungsgericht – und „Judges“.

Die Zuständigkeit der Kammern ist wie zumeist bei deutschen Verwaltungsgerichten nach Sachgebieten geregelt; so sind beim „Central Administrative Court“ derzeit zwei Kammern ausschließlich mit Bausachen befasst. Die Kammer besteht aus drei Richtern, der jeweils ein der Kammer nicht angehörender Richter (Judge who makes the Conclusions) zugeordnet ist, der nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung eine Art Votum erstellt, in dem eine Darstellung der Sachlage, der Rechtsgrundlagen und etwaiger unterschiedlicher Rechtsauffassungen erfolgt, und das der zur Entscheidung berufenen Kammer vor der abschließenden Verhandlung zugeleitet wird¹⁴. Die Kammer selbst entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern, die Senate beim „Supreme Administrative Court“ in der Besetzung von fünf Berufsrichtern. Ehrenamtliche Richter gibt es bei thailändischen Verwaltungsgerichten nicht.

Gerichtsverfahren vor dem „Central Administrative Court“ sind grundsätzlich gerichtskostenfrei; lediglich für Verfahren, die Enteignungen zum Gegenstand haben, fällt eine Gerichtsgebühr in Höhe von 100.000 Baht¹⁵ an. Des Weiteren besteht für die Verfahrensbeteiligten auch kein Anwaltszwang, auch nicht vor dem „Supreme Administrative Court“. Da die Erhebung einer Klage jedoch an bestimmte formale Voraussetzungen gebunden ist (Name und Adresse des Klägers, Name der staatlichen Institution, die Grund für die Klage gegeben hat, Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters) und überdies alle klagebegründenden Umstände enthalten muss¹⁶, gibt es beim „Central Administrative Court“ für den rechtsunkundigen Bürger sowohl die Möglichkeit, die Klage direkt in den Räumen des Gerichts zu erheben – vergleichbar der Klageerhebung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO –, als auch die Möglichkeit, die Klage schriftlich unter

Verwendung formularmäßiger Vor-
drucke zu erheben.

4. Der Ablauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Mit Erhebung der Klage, sei es durch Übersendung einer Klageschrift oder unmittelbarer Klageerhebung beim Administrative Court, wird das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingeleitet. Die Klage gelangt zunächst in das Office of Administrative Court, vergleichbar einer Geschäftsstelle/Kanzlei bei einem deutschen Verwaltungsgericht, in der das Verfahren registriert wird. Das Verfahren wird sodann dem Chief Justice vorgelegt, der es unter Berücksichtigung der Sachgebietszuständigkeit der Kammern einem Richter der Kammer als Berichterstatter (Judge in Charge of the Case) zuweist. Dieser ermittelt dann den dem Verfahren zugrunde liegenden Sach- und Streitstand. Dies erfolgt im wesentlichen im Wege des Parteivorbringens durch Klagebegründung bzw. – erwidern

sowie (gegebenenfalls) Replik/Duplik; der Berichterstatter hört Verfahrensbeteiligten auch persönlich an, wobei dies nicht im Rahmen einer regulären mündlichen Verhandlung, sondern in einer Art Erörterungstermin geschieht, der öffentlich ist¹⁷. Der Berichterstatter führt in diesem Verfahrensstadium das Verfahren und trifft auch die notwendigen Entscheidungen. Wenn der Sach- und Streitstand ermittelt ist, erhält der „Judge who makes the Conclusions“ die Verfahrensakte, um ein Votum für die Kammer zu erstellen, welches dieser vor der eigentlichen mündlichen Verhandlung zugeleitet wird. Die Kammer kann sich diesem Votum anschließen, ist aber daran nicht gebunden; will sie von dem Votum abweichen, kann der „Judge who makes the Conclusion“ weitere glaubwürdige und erhebliche Gründe der Kammer vortragen¹⁸. Der „Judge who makes the conclusions“ hat das Recht, am Erörterungstermin und an der Beratung der Kammer – dort allerdings ohne Stimmrecht – teil zu nehmen¹⁹. In der münd-

lichen Verhandlung selbst, an der die drei Richter der Kammer teilnehmen, werden im wesentlichen nur noch die Anträge gestellt. Nach der Entscheidung des Gerichts fertigt der Berichterstatter das Urteil. Das Urteil unterliegt wie ein deutsches Gerichtsurteil bestimmten Förmlichkeiten; so muss es die Bezeichnung der Parteien, einen Klagegrund, Tatbestand und Entscheidungsgründe, die Bezeichnung des zur Entscheidung berufenen Gerichts, die Entscheidung des Gerichts (Tenor), Feststellungen zur Vollstreckung des Urteils sowie die Unterschriften der das Urteil fällenden Richter enthalten²⁰. Das Urteil wird an die Parteien des Verfahrens sowie an das Office of Administrative Court zugeleitet. Es entfaltet Bindungswirkung nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits²¹. Gegen das Urteil des Administrative Court ist die Berufung zum Supreme Administrative Court zulässig.

¹ Lehr, *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Teil der Justizreform in Thailand*, BayVBl 2000, 720

² *Government Gazette*, Vol 114, Part 55a, dated 11th October B.E. 2540 (1997)

³ Kittisak, *Rechtskultur und die Rolle der Rechtskreislehre in Thailand*, S. 4

⁴ Lehr, aaO

⁵ *Office of the Administrative Courts, The Administrative Court of Thailand*, August 2003, S. 5 ff.

⁶ *Office of the Administrative Courts*, aaO S. 16

⁷ So erhielten bis 2001 der Chief Justice eines Administrative Court sowie ein Deputy Chief Justice, ein Senior Judge of a Division und ein Judge in der Gehaltsstufe 3 ein Gehalt von 104.500 Baht/ Monat, ein Deputy Chief Justice, ein Senior Judge of a Division und ein Judge in der Gehaltsstufe 2 ein Gehalt von 100.590 Baht/Monat und ein Judge in der Gehaltsstufe 1 ein Gehalt von 87.190 Baht/ Monat.

⁸ Die Anforderungen an diese Prüfung sind sehr hoch; so haben 2002 von 800 Bewerbern nur insgesamt 19 Bewerber die Prüfung bestanden.

⁹ Johnson, Stokes & Master, *A Guide to doing Business in Thailand*, S. 8

¹⁰ Sec. 19 Abs. 1 des Act of Establishment of Administrative Courts and Administrative Court Procedure, B.E. 2542 (1999), *Government Gazette* Vol. 116, Part 94a, dated 10th October B.E. 2542 (1999)

¹¹ Die Zuständigkeit des Central Administrative Court erstreckt sich über Bangkok sowie 7 angrenzende Distrikte; ferner hat er eine Auffangzuständigkeit für Verfahren aus denjenigen Distrikten, für die noch kein Regional Administrative Court eingerichtet ist, vgl. *Office of the Administrative Courts*, aaO S. 20.

¹² Von den 16 Regional Administrative Courts sind derzeit nur 8 Courts eingerichtet, nämlich in Songkhla, Nakhon Si Thammarat, Rayong, Nakhon Ratchasima (Khorat), Phitsanulok, Khon Kaen und Chiang Mai.

¹³ Sec. 11 des Act of Establishment of Administrative Courts and Administrative Court Procedure

¹⁴ *Office of the Administrative Courts*, aaO S. 30. Dieses dem deutschen Verwaltungsprozessrecht fremde Institut hat seine Grundlage im französischen Verwaltungsprozessrecht.

¹⁵ Dies entspricht (Stand: November 2003) etwa 2.200 Euro

¹⁶ Sec. 45 Abs. 1 des Act of Establishment of Administrative Courts and

Administrative Court Procedure

¹⁷ Sec. 60 Abs. 1 des Act of Establishment of Administrative Courts and Administrative Court Procedure

¹⁸ *Office of the Administrative Courts*, aaO S. 31

¹⁹ Sec. 58 Abs. 1 Satz 2 des Act of Establishment of Administrative Courts and Administrative Court Procedure

²⁰ Sec. 69 Abs. 1 und 2 des Act of Establishment of Administrative Courts and Administrative Court Procedure

²¹ Sec. 70 Abs. 1 des Act of Establishment of Administrative Courts and Administrative Court Procedure

Konkurrentenstreitverfahren

2 Beschlüsse des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat am 14. Mai 2004 beschlossen (Az.: 3 BS 265/03):

Die Beschwerde des Beigeladenen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. Juli 2003 - 6 K 642/03 - wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 22.421,51 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Beigeladenen kann keinen Erfolg haben, weil eine Verletzung von Rechten des Beigeladenen durch den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht mehr in Betracht kommt.

Gegenstand des angefochtenen Beschlusses ist die erste Auswahlentscheidung des Antragsgegners zugunsten des Beigeladenen in dem Verfahren zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts. Diese erste Auswahlentscheidung hat sich dadurch erledigt, dass der Antragsgegner während des Beschwerdeverfahrens das Auswahlverfahren rechtsfehlerfrei abgebrochen hat. Daher kann die Frage, ob der Anspruch des Beigeladenen - ebenso wie die Ansprüche des Antragstellers und anderer Bewerber - auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Berücksichtigung der Bewerbung erfüllt worden ist, nur noch auf der Grundlage einer neuen Auswahlentscheidung beantwortet werden.

1. Nach allgemeiner Ansicht kann der Dienstherr die ihm im Haushaltsplan zugeordneten Stellen allein nach organisations- und verwaltungspolitischen Bedürfnissen bewirtschaften. Diese organisatorische Dispositionsbefugnis umfasst die Entscheidungen über den Beginn, die Gestaltung und die Beendigung von Stellenbesetzungsverfahren. Die auf Art. 33 Abs. 2 GG beruhenden Ansprüche von Bewerbern auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Berücksichtigung bei der Entscheidung

über die Stellenvergabe sind von der Durchführung eines konkreten Auswahlverfahrens abhängig; aus ihnen ergeben sich rechtliche Anforderungen an die konkret anstehende Auswahlentscheidung und deren Vorbereitung (sog. Bewerbungsverfahrensansprüche). Im Hinblick auf diese Rechtsstellung der Bewerber bedarf die Entscheidung, ein konkretes Auswahlverfahren abzubrechen, jedenfalls dann eines sachlichen Grundes, wenn der Dienstherr an der Entscheidung, die Stelle zu besetzen, festhält (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 25.4.1996, DVBl. 1996, 1146; Urt. v. 22.7.1999, DVBl. 2000, 485; Urt. v. 16.8.2001, DÖV 2001, 1044; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 6.11.1997, DÖD 1998, 167; OVG Saarland, Beschl. v. 29.5.2002, NVwZ-RR 2003, 48; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.1.2003 - 1 B 2230/02 -).

Entschließt sich der Dienstherr zum Abbruch eines Auswahlverfahrens, nachdem er den Bewerbern bereits eine Auswahlentscheidung mitgeteilt hat, so bringt er durch die Mitteilung über den Abbruch zugleich zum Ausdruck, dass er an der zuvor mitgeteilten Auswahlentscheidung nicht mehr festhält. Der von einem sachlichen Grund getragene Abbruch des Auswahlverfahrens hat zwangsläufig zur Folge, dass die zuvor mitgeteilte Auswahlentscheidung gegenstandslos wird.

Aufgrund der organisatorischen Dispositionsbefugnis des Dienstherrn kann dieser nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abbruch eines konkreten Auswahlverfahrens entscheiden. Die Abbruchentscheidung ist nur dann rechtswidrig, weil nicht durch einen sachlichen Grund gedeckt, wenn sie entweder nicht auf der Grundlage eines richtigen und vollständigen Sachverhalts getroffen worden ist, von sachfremden Gesichtspunkten beeinflusst ist oder die herangezogenen Gründe für sich genommen oder in der Gesamtschau nicht nachvollziehbar sind.

Der zunächst ausgewählte Bewerber genießt Schutz vor einem Abbruch, der nicht sachlich gerechtfertigt ist. In diesem Fall kann er die Fortführung des

Stellenbesetzungsverfahrens auf der Grundlage der ihn begünstigenden Auswahlentscheidung beanspruchen. Ein darüber hinausgehendes Vertrauen des ausgewählten Bewerbers in den Bestand der ihn begünstigenden Auswahlentscheidung ist jedenfalls dann nicht schutzwürdig, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs noch ein Rechtsschutzverfahren im Gange ist, das ein zunächst unterlegener Bewerber angestrengt hat, um die Besetzung der Stelle mit dem ausgewählten Bewerber zu verhindern. Dies zeigt die Regelung des § 50 VwVfG, in der ein allgemeiner Rechtsgrundsatz für die sog. Drittanfechtung zum Ausdruck kommt. Danach kann die Behörde im Falle der Anfechtung eines Verwaltungsakts mit Drittwirkung durch einen belasteten Dritten - ohne Bindung an die gesetzlichen Beschränkungen zu Gunsten des Begünstigten - wählen, ob sie den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens abwarten oder den Verwaltungsakt aufheben will (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8.Aufl., § 50 RdNr. 1 bis 4 m.w.N.).

Rechtsbehelfe des zunächst ausgewählten Bewerbers gegen die Abbruchentscheidung können die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO schon deshalb nicht auslösen, weil sie unstatthaft sind. Dies folgt aus § 44a Satz 1 VwGO, wonach Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Bei der Abbruchentscheidung handelt es sich um eine sog. unselbstständige Verfahrenshandlung i.S.v. § 44a Satz 1 VwGO, weil sie lediglich der Vorbereitung der Stellenbesetzung dient. Die Voraussetzungen gemäß § 44a Satz 2 VwGO sind vorliegend ersichtlich nicht gegeben. Die Eröffnung einer eigenständigen Rechtsschutzmöglichkeit wird auch nicht von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gefordert. Denn der zunächst ausgewählte Bewerber kann zum einen wie vorliegend die Verletzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs durch die Abbruchentscheidung in einem bereits anhängigen Rechtsstreit geltend machen. Zum anderen kann er diesen

Aus der Rechtsprechung

Anspruch in Bezug auf die neue Auswahlentscheidung gerichtlich verfolgen, wenn nunmehr ein anderer Bewerber vorgezogen werden soll (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 19.1.1998, NVwZ-RR 1999, 209; OVG Saarland, Beschl. v. 29.5.2002, aaO).

Liegt ein sachlicher Grund für den Abbruch eines konkreten Auswahlverfahrens vor, so hat der Dienstherr aufgrund seiner Dispositionsbefugnis einen weiten Gestaltungsspielraum für das weitere Vorgehen. Die Entscheidung für eine erneute Ausschreibung der Stelle beeinträchtigt die Bewerbungsverfahrensansprüche der vorhandenen Bewerber nicht, weil diese Ansprüche keinen Schutz vor einer Erweiterung des Bewerberkreises vermitteln (SächsOVG, Beschl. v. 19.1.1998, aaO).

2. Davon ausgehend kann der Beigeladene aus der Auswahlentscheidung zu seinen Gunsten keine Rechte mehr herleiten, weil dem Antragsgegner für seine Abbruchentscheidung vom 6.2.2004, die zugleich ein Abrücken von der Auswahlentscheidung beinhaltet, ein sachlicher Grund zur Seite steht. Demnach liegt in dem Abbruch des Auswahlverfahrens keine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Beigeladenen.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, die Gründe des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts hätten ihn überzeugt und deshalb zum Abbruch bewogen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Beanstandung der Auswahlentscheidung durch ein Gericht einen sachlichen Grund für den Abbruch darstellt. Dieser Auffassung ist zuzustimmen, wenn die tragenden Erwägungen der gerichtlichen Entscheidung zumindest bedenkenswert erscheinen. Die Ausführungen des Gerichts müssen dem Dienstherrn berechtigten Anlass geben, seine Entscheidungsfindung zu überdenken. In diesem Fall ist er nicht gehalten, den Rechtsweg auszuschöpfen (vgl. auch Hessischer VGH, Beschl. v. 17.6.1992, NVwZ-RR 1993, 94; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 6.11.1997, aaO; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.1.2003, aaO).

Zwar hat das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss eine inhaltliche Nachprüfung der Auswahlentscheidung vorgenommen, die von seinem Rechtsschutzauftrag nicht ge-

deckt gewesen ist. Denn es hat sich nicht auf die Prüfung beschränkt, ob die Auswahlentscheidung für den Beigeladenen den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers verletzt. Vielmehr hat es seine Entscheidung vorrangig auf einen Vergleich der Qualifikationen des Beigeladenen mit den Qualifikationen eines weiteren Bewerbers gestützt, der keinen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen hat (vgl. S. 9, 10 des Beschlussabdrucks). Die Beschlussgründe lassen aber mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass das Verwaltungsgericht auch beanstandet hat, der Antragsgegner habe den wissenschaftlichen Leistungen des Beigeladenen ausschlaggebende Bedeutung für dessen Auswahl und damit generell einen zu hohen, von der Beurteilungsermächtigung nicht mehr gedeckten Stellenwert eingeräumt. Insoweit bietet der angefochtene Beschluss dem Antragsgegner berechtigten Anlass, die Gewichtung der Auswahlkriterien in einem neuen Auswahlverfahren zu überdenken. Dabei dürfte er allerdings nicht verpflichtet sein, den Gesichtspunkt „wissenschaftliche Leistung und Reputation“ bereits aufgrund des Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

Nach alledem kann dahingestellt bleiben, ob auch das vom Antragsgegner weiter angeführte Alter der Anlassbeurteilungen für sich genommen einen sachlichen Grund für den Abbruch darstellen kann. Ein Abbruch allein aus diesem Grund wäre Bedenken begegnet, weil Anhaltspunkte für eine Verwaltungspraxis des Antragsgegners bestehen, an Auswahlentscheidungen ungeachtet des Alters der zugrunde liegenden Beurteilungen festzuhalten (vgl. etwa Beschl. des Senats v. 28.11.2003 - 3 BS 465/02 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Für die Streitwertfestsetzung ist nach der Rechtsprechung des Senats das Grundgehalt - vorliegend 6.898,94 Euro für die Besoldungsgruppe R6 - mit 13 zu vervielfachen und die Summe zweimal zu halbieren (vgl. Beschl. des Senats v. 12.12.2003 - 3 BS 125/03 -). Die entsprechende Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts ist bereits durch Beschluss vom 16.1.2004 in dem Parallelverfahren - 3 BS 266/03 - erfolgt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat am 3. September 2004 beschlossen (Az.: 3 BS 167/04):

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. April 2004 - 3 K 199/04 - geändert.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die Planstelle der Besoldungsgruppe R 4 BBesO des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Leipzig bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers mit dem Beigeladenen zu besetzen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Festsetzung im angefochtenen Beschluss für beide Rechtszüge auf jeweils 20.430,48 Euro festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Antragsteller hat in der Beschwerdebegründung Umstände vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass die den angefochtenen Beschluss tragenden rechtlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts teilweise unrichtig sind (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO). Der Beschluss erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig.

1. Die vom Antragsgegner erstmals im Beschwerdeverfahren geäußerten Bedenken hinsichtlich des Umfangs des gestellten Antrags teilt der Senat nicht. Denn die mit der einstweiligen Anordnung ausgesprochene Verpflichtung des Antragsgegners, die ausgeschriebene Stelle bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers nicht mit dem Beigeladenen zu besetzen, hindert den Antragsgegner keineswegs daran, eine neue Auswahlentscheidung zu treffen. Da sich der Widerspruch des Antragstellers gegen die zu Gunsten des Beigeladenen getroffene Auswahlentscheidung richtet, beinhaltet eine vom Antragsgegner - aus welchen Gründen auch immer - vorgenommene neue Auswahlentscheidung zugleich eine Abhilfe hinsichtlich des Widerspruchs des Antragstellers, dessen

Rechtsschutzbegehren sich mit der dann gegenstandslos gewordenen ursprünglichen und angefochtenen Auswahlentscheidung erledigt hätte. Eine Klarstellung dahingehend, dass dem Antragsgegner im vorliegenden Verfahren nur eine Besetzung der Stelle auf der Grundlage der angefochtenen Auswahlentscheidung vorläufig untersagt wird, hält der Senat daher auch für entbehrlich.

2. Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, dass sich die Auswählerwägungen des Antragsgegners zu Gunsten des Beigeladenen als rechtmäßig darstellten und die Auswahlentscheidung auch inhaltlich trügen. Dabei habe sich der Antragsgegner sowohl auf die dienstlichen Beurteilungen, die Verwendungsbreite und die Führungserfahrung der Bewerber gestützt als auch als weiteres eignungsbezogenes Kriterium auf den persönlichen Eindruck abgestellt, den die Bewerber bei einer Anhörung hinterlassen hätten. Die Entscheidungsgrundlage sei vollständig und habe vom Antragsgegner uneingeschränkt verwendet werden dürfen. Der Antragsgegner habe den Antragsteller und den Beigeladenen als gleich geeignet ansehen und daher auch entscheidend auf den persönlichen Eindruck der Bewerber abstellen dürfen. Das durchgeführte Gespräch habe den Leistungsvergleich zwischen den sonstigen Beurteilungsmerkmalen nicht ersetzt sondern ergänzt. Formelle Fehler hinsichtlich des Ablaufs und der Durchführung des Gesprächs lägen nicht vor. Insbesondere sei der Anspruch des Antragstellers auf ein faires Bewerbungsverfahren nicht dadurch verletzt, dass sich das Auswahlgespräch für ihn als Überraschung dargestellt habe. Denn es sei ihm ebenso wie dem Beigeladenen in einer schriftlichen Einladung mitgeteilt worden, dass vor einer Entscheidung in dem Auswahlverfahren beabsichtigt sei, mit allen Bewerbern ein persönliches Gespräch zu führen, ohne dass dessen Inhalt dem Einzelnen mitgeteilt worden sei oder hätte mitgeteilt werden müssen. Der Antragsgegner habe das Ergebnis der Auswahlgespräche unter kurzer Skizzierung der Ausführungen der Bewerber im Aktenvermerk vom 22.11.2003 niedergelegt. Hinsichtlich der Bewertung der Auswahlgespräche verbleibe es bei der originären, durch das Verwaltungsgericht nicht ersetzbaren Beurteilungskompe-

tenz des Dienstherrn. Dem Antragsgegner stehe es in dem von ihm eingehaltenen gesetzlichen Rahmen frei, seinen Vorstellungen hinsichtlich der Art und Weise der Führungsqualitäten Geltung zu verschaffen und durch die Auswahl ihm geeignet erscheinender Bewerber durchzusetzen. Soweit der Antragsteller die Ausführungen im Vermerk des Antragsgegners vom 22.11.2003 hinsichtlich seiner Teamfähigkeit rüge, sei nicht erkennbar, dass diese Ausführungen entscheidungserheblich gewesen seien. Der Vermerk beziehe sich nicht auf generelle Zweifel an der Teamfähigkeit des Antragstellers, sondern werte lediglich vom Antragsteller selbst zugestandene Ausführungen anders als dieser sie verstanden haben wolle.

Der Antragsteller macht mit der Beschwerde geltend, dass der Antragsgegner die Auswahlentscheidung nicht auf die dem Vermerk vom 22.11.2003 zu entnehmenden Einschätzungen habe stützen dürfen. Sein Bewerbungsverfahrensanspruch sei auch dadurch verletzt worden, dass die Fragen und Antworten nicht aktenkundig gemacht worden seien. Ein effektiver Rechtsschutz sei so nicht gewährleistet, da eine gerichtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung unmöglich gemacht werde. Dem Antragsteller sei auch keine ausreichende Akteneinsicht in den Besetzungsvorgang gewährt worden, da sich in den vom Antragsgegner überlassenen Unterlagen zahlreiche Auslassungen und Schwärzungen fänden. Der Antragsgegner sei im Gespräch mit dem Antragsteller anders verfahren als mit dem Beigeladenen, denn die im Vermerk vom 28.10.2003 enthaltenen Fragen seien bei ihm variiert worden. Der Beigeladene habe hier einen Wettbewerbsvorteil gehabt, da er bei der Generalstaatsanwaltschaft mit der Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Leipzig betraut sei und noch am 27.8.2003 auf eigenen Wunsch an einer vom Antragsteller geleiteten Abteilungsleiterbesprechung in der Staatsanwaltschaft Leipzig teilgenommen habe, so dass er über die Verhältnisse dort informiert gewesen sei. Der Antragsteller halte auch an seiner Auffassung fest, dass das vom Antragsgegner durchgeführte Gespräch ein Audit/Einzel-Assessment gewesen sei. Es habe dazu gedient, allgemeine Führungseigenschaften zu prüfen und gehe daher über ein herkömmliches Vorstellungs-/Auswahlgespräch hinaus. Dieses Verfahren sei vom Antragsgeg-

Aus der Rechtsprechung

ner aber noch nie angewendet worden und auch in keiner einschlägigen rechtlichen Regelung vorgesehen. Wenn der Antragsgegner dieses Verfahren überhaupt anwenden dürfen, so hätte er hierauf besonders hinweisen müssen. Dem Einladungsschreiben sei jedenfalls nicht zu entnehmen gewesen, dass der Antragsteller einer mehrköpfigen Beobachterkommission gegenüber sitzen würde, nachdem der Staatssekretär ihn zu einem persönlichen Gespräch eingeladen habe. Den Bewerbern hätte daher zumindest Gelegenheit gegeben werden müssen, sich auf eine derartige Prüfungssituation einstellen zu können.

3. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Zwar ist das von dem Antragsgegner durchgeführte Auswahlgespräch als weiteres sachbezogenes Kriterium bei einer Auswahlentscheidung grundsätzlich zulässig, wenn die Bewertung zweier oder mehrerer Bewerbungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ergibt, dass diese im Wesentlichen gleichwertig sind (a). Die zu Gunsten des Beigeladenen getroffene Auswahlentscheidung erweist sich jedoch als rechtswidrig, weil der Antragsgegner mit der Durchführung des Auswahlgesprächs gegen den Grundsatz der fairen Verfahrensgestaltung verstoßen hat und die Auswahlentscheidung auf der Auswertung dieses Auswahlgesprächs beruht (b).

a) Entgegen der Ansicht des Antragstellers folgt eine Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung jedoch nicht bereits aus dem Umstand, dass der Antragsgegner diese überhaupt auf die Ergebnisse eines Auswahlgesprächs gestützt hat. Der Senat teilt vielmehr ausdrücklich die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Durchführung von Auswahl- oder Vorstellungsgesprächen grundsätzlich zulässig ist und deren Ergebnisse - sind sie nicht wie vorliegend mit einem Verfahrensfehler behaftet - vom Antragsgegner auch als weiteres sachgerechtes (Hilfs-) Kriterium für die Begründung einer Auswahlentscheidung herangezogen werden können (ebenso VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 2.12.1994 - 4 S 2152/94 - zit. nach juris; HessVGH, Beschl. v. 26.10.1993, DVBl. 1994, 593; OVG Schleswig-Holstein, Beschl.

v. 28.10.1996 - 3 M 89/96 - m.w.N., zit. nach juris), sofern die vorrangig zu berücksichtigenden, unmittelbar leistungsbezogenen (Haupt-)Kriterien keinen Vorsprung eines Bewerbers gegenüber seinen Mitbewerbern ergeben. Einen Hinweis auf die Möglichkeit eines solchen Vorstellungs- oder Auswahlgesprächs bei der Ausschreibung hält der Senat nicht für erforderlich, wenn - woran es im vorliegenden Verfahren indessen fehlt - die Bewerber vor der Durchführung dieses Gesprächs hiervon in angemessener Weise in Kenntnis gesetzt werden.

Der Antragsgegner durfte nach dem aus seiner Sicht ergebnislosen Abschluss der zunächst gemäß Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmenden Bewertung der ihm vorliegenden Bewerbungen das Vorstellungs- oder Auswahlgespräch als zulässiges, weiteres (Hilfs-)Kriterium für die Auswahl heranziehen, da ihm bei der Bestimmung weiterer, sachgerechter Kriterien grundsätzlich ein weites Ermessen zusteht (so bereits Beschl. d. Senats v. 11.4.2001, ZBR 2001, 372; BVerwG, Beschl. v. 10.11.1993, DVBl. 1994, 118). Der Senat lässt dabei offen, ob der Antragsgegner zumindest in Bezug auf vergleichbare Besetzungsentscheidungen in Ermangelung ermessensbindender Richtlinien verpflichtet ist, bei der Bestimmung der weiteren Auswahlkriterien eine Verwaltungspraxis herauszubilden, da mit der Entscheidung für die Anwendung eines bestimmten Hilfskriteriums auch das Ergebnis der Auswahlentscheidung vorweggenommen werden kann. So hatte der Antragsgegner im vorliegenden Fall bei seinem ersten Besetzungsvorschlag am 4.9.2003 noch eine Auswahl des Beigeladenen ausgeschlossen, weil dieser im Vergleich zu seinen Mitbewerbern der deutlich lebensjüngste ist, wogegen das - ebenfalls zulässige - Hilfskriterium des Lebensalters der Bewerber bei dem zweiten Besetzungsvorschlag nicht mehr zum Tragen kam, nachdem der Antragsgegner sich für das Heranziehen der Ergebnisse des Auswahlgesprächs entschieden hatte.

Offen bleibt auch, ob mit der Gleichwertigkeit der jeweiligen Bewerbungen die Voraussetzung für die Durchführung der Auswahlgespräche tatsächlich vorgelegen hat. Allerdings ist ein Rückgriff auf Hilfskriterien wie

vorliegend das Auswahlgespräch immer erst dann möglich, wenn auch unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zwischen den Bewerbern ein Gleichstand festzustellen ist (vgl. Beschl. d. Senats v. 11.4.2001, aaO). Dabei vermitteln auch frühere Regelbeurteilungen Erkenntnisse über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung und stellen damit keine bloßen Hilfskriterien dar (ebenso BVerwG, Urt. v. 21.8.2003, BVerwGE 118, 370 [377]). Der Antragsgegner konnte sie bei einer rechtmäßigen Ausübung seines Beurteilungsspielraums daher auch nicht unbeachtet lassen, sondern musste sie in seine Entscheidung einbeziehen und dabei gewichten. Ob dies geschehen ist, lässt sich dem Besetzungsvorgang nicht entnehmen, da dort nur auf die jeweils letzten periodischen Beurteilungen abgestellt und erstmals im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Leistungsentwicklung des Beigeladenen und des Antragstellers gewürdigt wird. Der Antragsgegner musste ferner berücksichtigen, dass - wie bereits der Besetzungsvorschlag vom 4.9.2003 zutreffend ausführt - der Antragsteller sich „im Vergleich zu den anderen Kandidaten“ aus einem niedrigeren Amt beworben hat. Der Antragsgegner hatte dies bei der Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu Gunsten des Beigeladenen zu berücksichtigen, ohne dass damit eine Gewichtung oder gar eine bestimmte Entscheidung vorgegeben wäre.

b) Die Auswahlentscheidung erweist sich aber deshalb als rechtswidrig, weil für die Bewerber nicht erkennbar war, dass sie Auswahlgespräche mit einer aus insgesamt drei Personen bestehenden Kommission führen sollten, deren Ergebnisse über die Besetzung der Stelle entscheiden würden. Mit der Einladung der Bewerber zu einem persönlichen Gespräch mit dem Staatssekretär wurde diesen vielmehr die Anwendung eines anderen Hilfskriteriums als des durchgeführten Auswahlgesprächs vor einer Kommission angekündigt. Das verstößt gegen den Grundsatz der fairen Verfahrensgestaltung.

Der Antragsgegner hatte sich - nachdem er am 24.9.2003 die Stelle noch mit einem dritten Bewerber hatte besetzen wollen und vom Hauptstaatsanwaltsrat am 13.10.2003 die Besetzung mit einem vierten Bewerber vorgeschlagen worden war - Ende Okto-

ber 2003 entschlossen, Auswahlgespräche mit allen fünf Bewerbern durchzuführen. Diesen wurde unter dem 3.11.2003 jeweils ein vom Staatssekretär selbst unterzeichnetes Schreiben mit dem folgenden Wortlaut übersandt:

„vor einer Entscheidung im Auswahlverfahren über die Besetzung der oben bezeichneten Stelle beabsichtige ich, mit allen Bewerbern ein persönliches Gespräch zu führen. Ich bitte Sie deshalb, mich am Dienstag, dem 11. November 2003, um [...] Uhr in meinem Büro aufzusuchen.“

Der Senat ist mit dem Antragsteller der Auffassung, dass dieses Schreiben auf Grund des Gebrauchs der ersten Person und der persönlichen Unterzeichnung durch den Staatssekretär nicht erkennen lässt, dass es sich dabei um eine Ladung zu einem Auswahlgespräch vor einer Kommission handeln sollte, der neben dem Staatssekretär mit der Referatsleiterin I 1 B als Stellvertreterin des Abteilungsleiters I sowie dem Referatsleiter I 1 A im Staatsministerium der Justiz noch zwei Vertreter der zuständigen Fachabteilung angehört. Der Sinngehalt des Schreibens musste sich dem Antragsteller auch nicht auf andere Weise erschließen oder ihn zu einer Nachfrage veranlassen, da ein Auswahlgespräch bei der Besetzung eines herausgehobenen Dienstpostens vom Antragsgegner vorher unstreitig noch nie durchgeführt worden war. Soweit der Antragsgegner vorgetragen hat, dass dieses Verfahren auch bei einem weiteren Besetzungsvorgang im Dezember 2003 Anwendung gefunden hat, konnte dies dem Antragsteller und den weiteren Bewerbern bei der Ladung im November 2003 schon auf Grund der zeitlichen Abfolge nicht bekannt sein. Der Antragsteller durfte auch deshalb davon ausgehen, dass der Staatssekretär sich selbst einen persönlichen Eindruck von den Bewerbern verschaffen wollte, weil die zu besetzende Stelle mit der Leitung der größten Staatsanwaltschaft im Freistaat Sachsen eine herausgehobene Funktion beinhaltet, und der Persönlichkeit des Amtsinhabers bei der Wahrnehmung dieser Funktion sowohl im Hinblick auf die Akzeptanz von Entscheidungen innerhalb der Behörde als auch der Vermittlung der Arbeit der Behörde nach außen besondere Bedeutung zukommt.

Durfte der Antragsteller demnach annehmen, dass er zu einem persönlichen Gespräch mit dem Staatssekretär geladen war, so stellt es nach Auffassung des Senats einen Verstoß gegen den Grundsatz der fairen Verfahrensgestaltung dar, wenn er demzufolge von der Situation des Auswahlgesprächs vor einer Kommission überrascht wurde, da ein solches Auswahlgespräch gegenüber dem angekündigten persönlichen Gespräch ein aliud darstellt und der Antragsgegner im Ergebnis nicht das Hilfskriterium zur Anwendung gebracht hat, das den Bewerbern schriftlich angekündigt worden war. Der Senat geht davon aus, dass bei der Anwendung des Hilfskriteriums „persönliches Gespräch mit dem Staatssekretär“ für die Auswahl eines Bewerbers ein solches vom Staatssekretär auch persönlich mit dem Bewerber geführt werden muss und als weitere Anwesende lediglich ein persönlicher Referent oder Protokollant, nicht jedoch Vertreter der zuständigen Fachabteilung in Betracht kommen. Der persönliche Eindruck, den der Staatssekretär bei solchen Gesprächen gewinnt, trägt dann auch alleine die Auswahlentscheidung. Diese Voraussetzungen werden von den am 11.11.2003 durchgeführten Auswahlgesprächen ersichtlich nicht erfüllt. Dies betrifft neben der Teilnahme der Fachabteilung am Gespräch auch die Entscheidungsfindung, da den Akten nicht zu entnehmen ist, ob der persönliche Eindruck des Staatssekretärs alleine die Auswahlentscheidung begründen sollte oder ob die Kommission, die die Gespräche geführt hat, diese bewertet und damit im Ergebnis die Auswahlentscheidung getroffen hat. Unklar ist im letzteren Fall auch, ob die Mitglieder dieser Kommission ihre Entscheidungen einstimmig treffen mussten, Mehrheitsentscheidungen genügen sollten oder der Staatssekretär sich das Recht der Entscheidung selbst vorbehalten hatte.

Der festgestellte Verstoß gegen den Grundsatz der fairen Verfahrensgestaltung führt vorliegend dazu, dass sich die Auswahlentscheidung insgesamt als rechtsfehlerhaft erweist, weil diese maßgeblich auf den Ergebnissen des Auswahlgesprächs beruht. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller - wäre das angekündigte Hilfskriterium (persönliches Gespräch mit dem Staatssekretär) zur Anwendung gelangt - einen ande-

ren Eindruck hinterlassen hätte und das Auswahlergebnis auf Grund dessen anders ausgefallen wäre. Der Senat weist darauf hin, dass der Einhaltung eines fairen Verfahrens auch deshalb besondere Bedeutung beizumessen ist, weil der Antragsteller zum Schutz seines grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf ohnehin nur einen Bewerbungsverfahrenanspruch geltend machen kann und damit der Grundrechtsschutz durch das Verfahren gewährleistet werden muss. Dem kann der Antragsgegner daher auch nicht entgegen halten, dass alle Bewerber gleichermaßen mit der Bewältigung der überraschenden Situation konfrontiert waren, und diese auch zusätzliche Rückschlüsse auf die Bewertung der Führungsqualitäten der Bewerber ermöglicht habe. Abgesehen davon, dass der Senat dem Antragsgegner nicht unterstellt, dass er den Antragsteller, den Beigeladenen und die übrigen Bewerber mit der Einladung des Staatssekretärs zu einem persönlichen Gespräch bewusst hat in die Irre führen wollen, können verfahrensfehlerhaft gewonnene Ergebnisse in Bezug auf mehrere Teilnehmer auch dann nicht verwertet werden, wenn diesen jeweils derselbe Mangel zu Grunde gelegen hat (vgl. Beschl. d. Senats v. 15.6.2004 - 3 B 52/03 [Prüfungsrecht]). Der Antragsteller ist mit diesem Verfahrensverstoß in seinen Rechten verletzt, weil er einen Anspruch auf rechtsfehlerfreie Durchführung des Bewerbungsverfahrens hat. Auch ein Anordnungsgrund steht ihm zur Seite, ohne dass dies näherer Ausführungen bedürfte.

Der vorliegende Fall gibt dem Senat ferner Anlass zu den nachfolgenden Bemerkungen:

Eine Verpflichtung des Antragsgegners zur Protokollierung der Auswahlgespräche hat das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt. Dabei ist ein Protokoll zunächst lediglich dazu bestimmt, den Nachweis über den äußeren Ablauf des Gesprächs zu erbringen. Da der Antragsgegner gehalten ist, die Bewerber bei der Durchführung der Auswahlgespräche gleich zu behandeln, und es ihm obliegt, ggf. den Nachweis darüber zu erbringen, ob der den Bewerbern zur Verfügung gestellte Zeitrahmen, die Besetzung der Auswahlkommission oder sonstige äußere Bedingungen eine Gleichbehandlung der Bewerber gewährleistet haben, vermag

Aus der Rechtsprechung

der Senat keine Verpflichtung des Antragsgegners von Rechts wegen zur Anfertigung einer förmlichen Niederschrift zu erkennen.

Soweit der Antragsteller mit der von ihm geltend gemachten Verpflichtung zur „Protokollierung“ eine Dokumentation des Inhalts der Gespräche verlangt hat, ist eine solche nach Ansicht des Senats ebenfalls nicht erforderlich (so auch VGH Bad.-Württ. aaO; a.A. HessVGH, aaO; OVG Schleswig-Holstein, aaO). Das Verwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Prüfungsrecht (seit Ur. v. 7.5.1971, BVerwGE 38, 105) zu Recht darauf hingewiesen, dass bei mündlichen Prüfungen eine Niederlegung des Gesprächsverlaufs nach Fragen und Antworten - sofern dies nicht die jeweils einschlägige Prüfungsordnung vorsieht - nicht zu fordern ist, da eine solche nicht geeignet ist, den Wert einer Prüfungsleistung nachzubilden (vgl. hierzu BVerwG, Ur. v. 6.9.1995, BVerwGE 99, 185 [Prüfungsrecht]). Allerdings sind auch die Prüfer einer mündlichen Prüfung verpflichtet, auf einen Widerspruch des Prüflings hin von diesem vorgebrachten, substantiierten Einwendungen zu begegnen und ihre Entscheidung zu begründen (vgl. BVerwG, aaO). Die Begründung einer Prüfungsentscheidung unterscheidet sich von der Begründung der vorliegend angegriffenen Auswahlentscheidung indessen schon deshalb grundlegend, weil Gegenstand des Auswahlgesprächs unstreitig nicht die Beantwortung von Fachfragen gewesen ist (so aber wohl in den vom HessVGH, aaO, und vom OVG Schleswig-Holstein, aaO, entschiedenen Fällen), sondern die Kommission eine offensichtlich subjektive Wertung zu den Führungseigenschaften der Bewerber abgeben sollte. Der Auswahlentscheidung auf Grund des persönlichen Eindrucks lag insbesondere auch - anders als dies etwa bei einer mündlichen Prüfung mit der Notenskala der Fall ist - kein objektiver Beurteilungsmaßstab zu Grunde, sondern die Entscheidung musste zwischen fünf Bewerbern getroffen werden, die der Antragsgegner als nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich geeignet angesehen hatte. Handelt es sich bei dem Auswahlgespräch aber gerade nicht mehr um die am Prinzip der Bestenauslese orientierte Evaluierung einer Bewerbung, sondern lediglich um ein weiteres, sachbezoge-

nes Kriterium, so führt dies nach Auffassung des Senats auch zu reduzierten Anforderungen an die Pflicht zur Begründung der Entscheidung. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Übertragung eines höheren Dienstpostens oder eine Beförderung, sondern lediglich auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung. Der Antragsgegner ist demnach zwar verpflichtet, die Ergebnisse des Auswahlgesprächs festzuhalten, einer weiteren Begründung subjektiv gewonnener Eindrücke bedarf es dagegen nicht.

Die Bemerkung zu dem Schreiben vom 22.11.2003 an den Hauptstaatsanwaltsrat mit den Ergebnissen des Auswahlgesprächs veranlasst den Senat allerdings zu dem Hinweis, dass eine vom Antragsgegner niedergelegte Begründung für seine auf Grund der Auswahlgespräche getroffene Entscheidung, sofern sie auf äußere Tatsachen Bezug nimmt, auch einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann, und eine Auswahlentscheidung, die mit objektiv unzutreffenden Erwägungen begründet worden wäre, sich dann auch als rechtswidrig erweise. Gleiches gilt für Begründungen, die auf Erkenntnissen beruhen, die offensichtlich nicht in den Auswahlgesprächen gewonnen wurden, wie dies etwa in der Bemerkung vom 22.11.2003 hinsichtlich des Beigeladenen der Fall ist, wenn über zwei Drittel des Textes auf die Bewertung von dessen Leistung als amtierender Leiter der Staatsanwaltschaft Dresden Bezug genommen wird. Diese musste vom Antragsgegner im Rahmen der Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als Hauptkriterien berücksichtigt werden und war daher bereits vor dem Auswahlgespräch bekannt. Dies gilt indessen gleichermaßen für die Leistungen, die der Antragsteller bei der durch ihn versehenen kommissarischen Leitung der Staatsanwaltschaft Leipzig erbracht hat, so dass sein Vortrag, die im Vergleich zum Beigeladenen erheblich längere Zeit der Leitung einer Staatsanwaltschaft sei im Rahmen des Auswahlgesprächs zu berücksichtigen, ebenfalls fehlgeht. Soweit die Bemerkung vom 22.11.2003 „besondere Bedenken“ hinsichtlich der „Teamfähigkeit“ des Antragstellers äußert, da dieser sich nicht vorstellen könne, bei Auswahl eines anderen Bewerbers mit diesem loyal zusammenzuarbeiten, dürfte die Bewertung des Auswahlgesprächs

dem Vortrag des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren widersprechen, wonach diesem Umstand keine entscheidungserhebliche Bedeutung zugekommen sei. Da sich dieser Satz an zwei vorangegangene, ebenfalls in der Tendenz negative, aber vorsichtig formulierte Bewertungen anschließt, kann die vorgenommene Hervorhebung „besondere Bedenken“ nach Auffassung des Senats nur bedeuten, dass der Antragsgegner auf diesen Umstand in entscheidungserheblicher Weise abgestellt hat. Ob die getroffene Auswahlentscheidung unabhängig von dem oben festgestellten Verfahrensmangel auch aus diesem Grunde als rechtswidrig anzusehen ist, kann jedoch dahinstehen.

Ebenfalls offen lässt der Senat, ob der Vortrag des Antragstellers, soweit dieser eine Gleichbehandlung der Bewerber durch den Antragsgegner bei dem Auswahlgespräch gerügt hat, Anlass gibt, an der Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit zu zweifeln. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner ausweislich des Vermerks vom 28.10.2003 bei dem Antragsteller die vorgeschlagenen Fragen „variieren“ wollte. Denn es wäre offensichtlich sinnlos, dem Antragsteller die im Fragenkatalog enthaltene Frage 1 zu stellen, mit dem der Antragsgegner in Erfahrung bringen wollte, wie sich die Bewerber bereits über die Staatsanwaltschaft Leipzig informiert hatten. Aus dem Vermerk ergibt sich allerdings nicht, dass dem Antragsgegner bei der Vorbereitung des Auswahlgesprächs bewusst gewesen wäre, dass der Beigeladene ebenfalls aus dienstlichen Gründen bereits über einschlägige Kenntnisse verfügte, wenn sie auch nicht mit denjenigen des Antragstellers zu vergleichen sein dürften. Diese Kenntnisse könnten sich auch im Ergebnis der Auswahlentscheidung niedergeschlagen haben, da die Bemerkung vom 22.11.2003 zu dem Beigeladenen ausführt, dass dieser „konkrete und handfeste Vorstellungen, wie er den Dienstbetrieb organisatorisch gestalten und optimieren will“ gehabt habe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren sowie die Änderung der Streitwertfestsetzung im erstinstanzlichen Verfahren beruhen gemäß § 72 Nr. 1 GKG 2004 auf § 25

Aus der Rechtsprechung

Abs. 2 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 1 lit. a und Satz 2 GKG a.F. Danach war die Hälfte des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe R 4 mit 13 zu vervielfachen, wobei dieses Grundgehalt bei Eingang des Verfahrens bei

dem Verwaltungsgericht 6.286,30 Euro betragen hat (vgl. Anlage IV zum BBesG [BGBl. 2003 I S. 1809]). Dieser Wert war wegen des vorläufigen Charakters des Verfahrens nochmals zu halbieren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG a.F. i.V.m. § 72 Nr. 1 GKG 2004).

Nebentätigkeiten

Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Dezember 2003 (Az: 1 UE 2541/02)

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 12. November 2001 - 9 E 5148/00 (1) - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten des Beklagten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in derselben Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger steht als Vorsitzender Richter am Landgericht A-Stadt im Dienst des beklagten Landes. Neben seinem Hauptamt ist er Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare, Mitglied des Justizprüfungsamtes für die erste juristische Staatsprüfung und Pressesprecher des Landgerichts A-Stadt. Darüber hinaus war und ist er im Rahmen genehmigter Nebentätigkeiten als Schlichter und Schiedsrichter in außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten tätig.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2000 beantragte der Kläger die Genehmigung einer Nebentätigkeit als Obmann eines Schiedsgerichts in der handelsvertreterrechtlichen Auseinandersetzung der "... gegen ...". Mit einem weiteren Schreiben vom 3. März 2000 beantragte er die Genehmigung einer Nebentätigkeit als Schlichter im Schlichtungsverfahren "... gegen ...".

Mit Bescheiden vom 14. März 2000 und 6. März 2000 genehmigte die Präsidentin des Oberlandesgerichts A-Stadt die Nebentätigkeiten jeweils verbunden mit der Nebenbestimmung,

dass der Gesamtbetrag der Vergütungen aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten den Höchstbetrag des § 7i HRiG im Kalenderjahr nicht übersteigt und ggf. darüber hinausgehende Beträge nicht vereinnahmt werden. Die hiergegen eingelegten Widersprüche des Klägers wies die Präsidentin des Oberlandesgerichts A-Stadt mit Widerspruchsbescheid vom 19. September 2000 zurück. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Begrenzung der Einnahmen aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten in § 7i HRiG nicht gegen höherrangiges Recht verstoße und die Tätigkeit eines Richters in schiedsgerichtlichen Verfahren nicht im öffentlichen Interesse liege.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2000 beantragte der Kläger die Genehmigung der Nebentätigkeit als Obmann in dem Schiedsgerichtsverfahren "... gegen 1. ... sowie 2. ...". Mit Schreiben vom 12. Oktober 2000 versagte die Präsidentin des Oberlandesgerichts A-Stadt die Nebentätigkeitsgenehmigung, weil die zu erwartende Vergütung die Höchstgrenze des § 7i HRiG überschreite. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 Widerspruch ein. Er machte geltend, dass das schiedsgerichtliche Verfahren nicht mehr im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werde und für das Jahr 2001 derzeit keine Gefahr für eine Überschreitung der Vergütungshöchstgrenze bestehe.

Mit Bescheid vom 18. Dezember 2000 half die Präsidentin des Oberlandesgerichts A-Stadt dem Widerspruch teilweise ab. Sie genehmigte die beantragte Nebentätigkeit mit der Maßgabe, dass die Vergütung erst im folgenden Kalenderjahr fällig werde und der Gesamtbetrag der Vergütungen aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten den Höchstbetrag des § 7i HRiG im Kalenderjahr 2001 nicht überschreite und ggf. übersteigende Beträge

nicht vereinnahmt würden.

Für genehmigungspflichtige und genehmigte Nebentätigkeiten wurden dem Kläger im Jahr 2000 Honorare in Höhe von insgesamt 43.591,48 DM gezahlt. Hiervon entfielen auf das Schiedsverfahren "... gegen ..." 25.762,50 DM und auf das Verfahren "... gegen ..." 4.790,20 DM.

Weitere von dem Kläger im Jahr 2000 beantragte Genehmigungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten hatten ein Vergütungsvolumen von (bis zu) 186.502,50 DM, wobei hiervon zwei Nebentätigkeiten mit einem Volumen von insgesamt 85.275,00 DM im Dezember 2000 genehmigt wurden. Hiervon entfielen auf das Verfahren "... gegen 1. ... sowie 2. ..." 68.512,50 DM. Weitere im Jahr 2001 genehmigte genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten hatten ein Vergütungsvolumen von (bis zu) 50.549,50 DM. Für eine weitere am 5. November 2001 beantragte genehmigungspflichtige Nebentätigkeit erwartete der Kläger eine Vergütung von (bis zu) 60.412,50 DM.

Am 13. Oktober 2000 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main gegen die Bescheide vom 6. März und 14. März 2000 und den Widerspruchsbescheid vom 19. September 2000 Klage erhoben, die er am 29. Januar 2001 auf den Bescheid vom 18. Dezember 2000 erstreckt hat. Er hat vorgetragen, die streitigen Nebentätigkeiten lägen zumindest auch im öffentlichen Interesse, was das beklagte Land ermessensfehlerhaft nicht berücksichtigt habe. Die strikte Einhaltung der Höchstgrenze des § 7i HRiG sei unangemessen, weil hierdurch die grundsätzlich wünschenswerte Mitwirkung hessischer Richter in Schiedsgerichtsverfahren ungerechtfertigt beschränkt bzw. bei hohen Streitgegenständen gar unmöglich gemacht werde. Es stünden keine alternativen

Aus der Rechtsprechung

Richterpersönlichkeiten zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung, da die Bestimmung des Schiedsrichters allein dem Parteiwillen unterliege, mithin in diesem Bereich Personen nicht beliebig austauschbar seien. Die Begrenzung der Höhe der Nebentätigkeitsvergütung sei verfassungswidrig und verstoße gegen Bundesrecht.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land unter entsprechender Aufhebung der Bescheide der Präsidentin des Oberlandesgerichts A-Stadt vom 6. März 2000, 14. März 2000, ihres Widerspruchsbescheides vom 19. September 2000 und ihres Bescheides vom 12. Oktober 2000 in der Fassung des Bescheides vom 18. Dezember 2000 zu verpflichten, die bereits genehmigten Nebentätigkeiten auflagen- und bedingungsfrei zu genehmigen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, die streitigen Nebenbestimmungen zu den erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen seien gerechtfertigt, da im Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der Nebentätigkeitsvergütungen noch nicht festgestanden habe. Die Beteiligung von Berufsrichtern in Schiedsgerichtsverfahren liege nicht zwangsläufig im öffentlichen Interesse. Dies gelte auch angesichts des Umstandes, dass Richtern gesetzlich die Tätigkeit in Schiedsgerichtsverfahren gestattet sei. Im Übrigen sei auch insoweit eine Höchstgrenze der Zusatzeinkünfte gerechtfertigt, um das Vertrauen in die Integrität der jeweiligen Person ebenso zu wahren, wie die Relation zwischen den Einkünften aus dem Hauptamt und der Nebentätigkeit. Die Einhaltung der Vergütungshöchstgrenze aus genehmigungspflichtiger Nebentätigkeit sei auch zur Wahrung des Ansehens der Justiz in der Öffentlichkeit und zur Verhinderung von Abhängigkeitsverhältnissen erforderlich.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 12. November 2001 der Klage stattgegeben und das beklagte Land unter entsprechender Aufhebung der angefochtenen Bescheide verpflichtet, die bereits genehmigten Nebentätigkeiten auflagen- und bedingungsfrei zu genehmigen. Es hat die Ansicht vertreten, dass die Wahrnehmung der Nebentätigkeit als Schlichter und Schiedsrichter auch im öffentlichen Interesse liege und des-

halb die Nebentätigkeit ohne Berücksichtigung der Vergütungshöchstgrenze zu genehmigen sei.

Das erkennende Gericht hat mit Beschluss vom 11. September 2002 - 1 UZ 807/02 - auf den Antrag des Beklagten hin die Berufung zugelassen.

Der Beklagte trägt vor, das Verwaltungsgericht habe bei der Auslegung des § 7i HRiG das vom Gesetzgeber vorgegebene Regel-Ausnahmeverhältnis nicht beachtet. Der Wortlaut und die Systematik der Gesetzesbestimmung verdeutlichten, dass der Gesetzgeber ein Abweichen von der Obergrenze als absoluten Ausnahmefall ansehe. Von der Vergütungsobergrenze sei nicht stets dann abzuweichen, wenn die Nebentätigkeit auch im öffentlichen Interesse liege. Der Vergütungshöchstgrenze in Höhe von 30 v. H. des jährlichen Grundgehalts eines Richters der Besoldungsgruppe R 2, letzte Lebensaltersstufe, liege die nicht zu beanstandende Wertung des Gesetzgebers zu Grunde, dass beim Überschreiten dieser Grenze die Gefahr der persönlichen Abhängigkeit des Richters von den Nebenerwerbseinkünften bzw. die Schädigung des Ansehens der Justiz durch solche Einkünfte bestehe. Nur in begründeten Ausnahmefällen könne die von dem Gesetzgeber geschaffene Vermutung widerlegt und die Höchstgrenze überschritten werden. Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 7i HRiG müsse die Bestimmung eng ausgelegt werden. Es genüge nicht, dass die Nebentätigkeit als solche (auch) im öffentlichen Interesse liege; vielmehr müsse ihre "Wahrnehmung" durch den Richter im öffentlichen Interesse liegen. Erforderlich sei also, dass die von dem Richter im konkreten Einzelfall angestrebte Nebentätigkeit auch gerade von dieser bestimmten Person ausgeübt werde. Zwar sei es zutreffend, dass die Ämter des Schiedsrichters und Schlichters durch die Neuregelung der Schiedsgerichtsverfahren eine besondere Bedeutung erlangt hätten und dass eine Entlastung der Gerichte durch private Schiedsgerichte im öffentlichen Interesse liege; es sei jedoch nicht ersichtlich, dass es im öffentlichen Interesse liege, dass diese Schiedsgerichte gerade mit hauptamtlichen Richtern besetzt seien. Das öffentliche Interesse beschränke sich darauf, dass solche Schiedsgerichte vorhanden und besetzt seien und dass durch ihre Inanspruchnahme die Gerichte entlastet würden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 12. November 2001 - 9 E 5148/00 (1) - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, der Landesgesetzgeber müsse sich bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter an den rahmenrechtlichen Vorgaben des § 71 DRiG i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 1 BRRG sowie den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 GG orientieren. Eine Versagung allein wegen der Überschreitung einer fixen Vergütungshöchstgrenze würde der Intention des Rahmenrechts nicht gerecht. Dienstliche Interessen seien nach § 7h Abs. 2 HRiG dann beeinträchtigt, wenn durch die Nebentätigkeit das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Richters gefährdet sei oder die Nebentätigkeit die Arbeitskraft eines Richters in übermäßiger Weise in Anspruch nehme. Dies sei hier nicht der Fall. Eine Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Richters, der an einem schiedsgerichtlichen Verfahren teilnehme, sei nicht gegeben. Zum einen komme durch die Bestellung des Richters durch die Parteien, die eine parteiunabhängige, neutrale Instanz zur Klärung ihrer Streitigkeit wünschten, gerade seine Unparteilichkeit und Unbefangenheit zum Ausdruck; zum anderen werde das Schiedsverfahren nicht öffentlich durchgeführt, so dass eine öffentliche Diskussion über die Höhe der jeweiligen Streitwerte und damit die Vergütung der Schiedsrichter aller Wahrscheinlichkeit nach nicht geführt werden dürfte. Hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung der Arbeitskraft des Richters sei darauf hinzuweisen, dass sich der erforderliche Arbeitsaufwand nicht am Streitwert des Verfahrens messen lasse und die Höhe der Vergütung somit in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der zeitlichen Befassung des Richters stehe. Der in § 7h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HRiG festgelegte Versagungsgrund stehe somit - zumindest für die Nebentätigkeit als Schiedsrichter - nicht mit den rahmenrechtlichen Vorgaben in Einklang und würde für sich genommen eine unverhältnismäßige Einschränkung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 GG darstellen. § 7i Satz 2 HRiG sehe in Ausnahmefällen die Möglichkeit vor, die Genehmigung unter

bestimmten Voraussetzungen nach Ermessen der Behörde zu erteilen. Mit der Anwendung dieser Vorschrift könne eine verfassungskonforme bzw. rahmenrechtskonforme Auslegung des § 7h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HRiG erreicht werden. Bei der Ausübung des Ermessens sei das Grundrecht des Richters aus Art. 2 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Nach § 71 DRiG i. V. m. § 42 Abs. 2 BRRG dürfe die beabsichtigte Nebentätigkeit nur versagt werden, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt würden. Hieraus folge, dass zur Versagung der Nebentätigkeit nicht das Überschreiten der Vergütungshöchstgrenze ausreiche, vielmehr müsse daneben auch die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen sein. Bei einer verfassungskonformen und rahmenrechtskonformen Auslegung des § 7i Satz 2 HRiG verdichte sich der Ermessensspielraum des Dienstherrn zu einer gebundenen Entscheidung.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Verfahrensbeteiligten, das angefochtene Urteil, die Personalakte des Klägers, die das Verfahren betreffenden Verwaltungsvorgänge (drei Heftstreifen) und die Akte des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main - 9 E 1266/99 (2) -, die beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die mit Senatsbeschluss vom 11. September 2002 - 1 UZ 807/02 - zugelassene Berufung wurde form- und fristgerecht begründet. Sie ist zulässig und hat in der Sache auch Erfolg.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig. Die streitbefangenen Auflagen und Bedingungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 7h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HRiG. Nach dieser Bestimmung ist die Genehmigung für eine Nebentätigkeit zu untersagen, wenn davon auszugehen ist, dass der Gesamtbetrag der Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten die Höchstgrenze nach § 7i HRiG übersteigt. Da im Zeitpunkt der Bewilligung der Nebentätigkeiten nicht feststand oder vorhersehbar war, ob der Gesamtbetrag der Vergütungen aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten, die der Kläger in den Kalenderjahren 2000 und 2001 erhalten wird, 30 v. H. des jährli-

chen Grundgehalts eines Richters der Besoldungsgruppe R 2, letzte Lebensalterstufe, übersteigen wird, entsprach es der Muss-Bestimmung des § 7h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HRiG, die Genehmigungen mit den betreffenden Auflagen zu verbinden. Hierdurch wurde sichergestellt, dass die Genehmigungen letztlich nicht gegen § 7i HRiG verstießen.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts A-Stadt ist in den angefochtenen Bescheiden rechtsfehlerfrei bei der Festsetzung der Obergrenze der Vergütung von § 7i Satz 1 HRiG (30 v. H. des jährlichen Grundgehalts eines Richters der Besoldungsgruppe R 2, letzte Lebensalterstufe) ausgegangen. Die Voraussetzungen für ein Abweichen von dieser Obergrenze nach § 7i Satz 2 HRiG liegen nicht vor. Nach Nr. 1 dieses Satzes kann die Dienstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Wahrnehmung der Nebentätigkeit auch im öffentlichen Interesse liegt; wobei zu berücksichtigen ist, ob ein anderer Richter für die Übernahme der Tätigkeit zur Verfügung steht. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Schiedsgerichtsbarkeit im öffentlichen Interesse liegt, weil durch sie die ohnehin stark belasteten Gerichte entlastet werden, so ist doch nicht zu erkennen, dass "im öffentlichen Interesse" die Schiedsgerichte mit oder doch jedenfalls auch mit hauptamtlichen Richtern zu besetzen sind oder besetzt sein sollten. Das öffentliche Interesse beschränkt sich darauf, dass Schiedsgerichte bestehen und durch sie die Gerichtsbarkeit entlastet wird. Soweit die Beteiligten ein besonderes Interesse daran haben, dass sich mit ihrem Rechtsstreit ein unabhängiger Richter befasst, haben sie die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen.

Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass ein öffentliches Interesse an der Beteiligung von Berufsrichtern in privaten Schiedsgerichtsverfahren besteht, weil sie besondere Erfahrung in der Behandlung und Lösung von Rechtsstreitigkeiten besitzen, so betrifft die Ausnahmeregelung des § 7i Satz 2 HRiG doch (nur) begründete Einzelfälle. Das heißt, auch wenn ein öffentliches Interesse an der Wahrnehmung der Schiedsgerichtsbarkeit durch hauptamtliche Richter im Rahmen ihrer Nebentätigkeit besteht, ist die Vergütungshöchstgrenze grundsätzlich zu beachten. Lediglich in "begründeten Einzelfällen" kann ausnahmsweise hiervon abgewichen werden, wobei zu

berücksichtigen ist, ob nicht ein anderer Richter für die Übernahme der Tätigkeit zur Verfügung steht. Für das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles ist nichts vorgetragen. Der Kläger geht - bestätigt durch das Verwaltungsgericht - vielmehr davon aus, dass für die Nebentätigkeit eines hauptamtlichen Richters als Schiedsrichter oder Schlichter die Vergütungshöchstgrenze des § 7i Satz 1 HRiG regelmäßig nicht gilt. Hierzu vermag er sich weder auf das Grundgesetz noch auf rahmenrechtliche Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu berufen.

Die Begrenzung der Nebentätigkeitsvergütung in § 7i Satz 1 HRiG verbunden mit den Ausnahmetatbeständen des § 7i Satz 2 HRiG verletzt nicht die Grundrechte des Klägers auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Berufsfreiheit, die grundsätzlich das Recht auf entgeltliche Verwertung der Arbeitskraft umfassen. Diese Rechte, die auch dem einzelnen Beamten und Richter zustehen, finden ihre Grenze in der verfassungsmäßigen Ordnung, zu der die Vorschriften des Beamtenrechts und die Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gehören (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1983 - 2 C 57.82 - BVerwGE 67, 287). Danach hat sich der Beamte/Richter "mit voller Hingabe" seinem Hauptamt zu widmen. Mit der Berufung in das Beamten-/ Richter Verhältnis ist die Pflicht des Amtsinhabers verbunden, sich ganz für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, wobei allerdings die Arbeitszeitvorschriften dieser Pflicht einen zeitlich bestimmbareren Inhalt geben. Die ihm verbleibende Zeit dient dabei in erster Linie seiner Erholung, der Erhaltung seiner vollen Arbeitskraft, seines Könnens, seiner Dienstfähigkeit und Einsatzbereitschaft, also nicht zuletzt auch dem Interesse des Dienstherrn, mithin dem öffentlichen Interesse. Selbst wenn deshalb die Verkürzung der Arbeitszeit mit Rücksicht auf die dienstrechtliche Fürsorgepflicht nicht zum Ziel hat, die Arbeitskraft des Bediensteten für eine weitere Erwerbstätigkeit freizustellen, so darf er seine Freizeit doch auch für eine entgeltliche Nebentätigkeit verwenden. Der Dienstherr ist jedoch berechtigt, dieser Nebentätigkeit Grenzen zu setzen, wobei er insbesondere die Art der Nebentätigkeit, ihren zeitlichen Aufwand und ihre Vergütung

Aus der Rechtsprechung

berücksichtigen darf. Denn es liegt auf der Hand, "dass eine uneingeschränkte Möglichkeit, Nebentätigkeiten auszuüben und dadurch in nicht limitiertem Maße neben einer ungekürzten Besoldung zusätzliche Vergütungen zu beziehen, die dienstliche Leistungen im Hauptamt, damit die Belange des Dienstherrn und das Interesse des Staates und seiner Bürger an der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes ernsthaft zu gefährden vermag" (BVerfG, Urteil vom 25. November 1980 - 2 BvL 7/76 - BVerfGE 55, 207). Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht gehalten, die Steuerung dienstlicher Nebentätigkeiten nur über den Grundsatz der Genehmigungspflicht mit Blick auf die Art der Tätigkeit und ihre zeitliche Beanspruchung zu bewältigen; es ist ihm mit Rücksicht auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenrechts, die für das Recht des öffentlichen Dienstes und deshalb grundsätzlich auch für das Richterrecht gelten (Art. 33 Abs. 5 GG), unbenommen, neben der Möglichkeit einer Versagung der Genehmigung bei konkreter Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen allgemein dem Anreiz zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch entsprechende die Nebentätigkeitsvergütungen regelnde, sie einschränkende Vorschriften entgegenzuwirken und so das gleiche Ziel, die Wahrung wichtiger öffentlicher Belange im Bereich des Beamten- und Richterdienstrechts - nunmehr mit minderschwerem Eingriff - weiter zu verfolgen (BVerfG, Urteil vom 25. November 1980, a. a. O.). Im Bereich des Nebentätigkeitsrechts ist es Aufgabe des Gesetzgebers, aufgrund der bestehenden und in ihrer Entwicklung absehbaren Verhältnisse im Bereich des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der Grundrechte der Bediensteten und der Belange des Dienstherrn die Maßnahmen zu treffen, die mit den Grundprinzipien des Beamten- und Richterrechts im Einklang stehen und gleichzeitig geeignet erscheinen, den Anreiz zur Übernahme von Nebentätigkeiten zu mindern. Die Vorschriften sollen gewissermaßen als flankierende Regelung zum gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt der Gefahr einer Beeinträchtigung der Pflicht der Bediensteten aus dem Hauptamt schon im Vorfeld begegnen (BVerfG, Urteil vom 25. November 1980, a. a. O.).

§ 7i HRiG verstößt auch nicht gegen die Rahmenrechtsvorschriften des § 71

DRiG i. V. m. § 42 Abs. 2 BRRG. Im Gegenteil: Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BRRG ist die Genehmigung für eine Nebentätigkeit zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Nach der nicht abschließenden Legaldefinition des § 42 Abs. 2 Satz 2 BRRG liegt ein solcher Versagungsgrund insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit (Nr. 6) dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. Dass bei den Versagungsstatbeständen demzufolge auch bei § 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BRRG die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung eine Rolle spielt, folgt aus Abs. 5 Satz 2 dieser Bestimmung. Danach hat der Bedienstete die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen. Maßgebend sind nach dem Willen des Gesetzgebers also nicht allein Art und Umfang der Nebentätigkeit, sondern auch die Nebentätigkeitsvergütung sowie die geldwerten Vorteile. Gerade die Umstände, die im Jahre 1997 zur Einfügung der §§ 7d f. in das Hessische Richtergesetz geführt haben, belegen eindrucksvoll, dass das Ansehen der Justiz erheblich darunter leidet, wenn Richter durch genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten hohe oder sehr hohe Nebeneinkünfte erzielen. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Begründung einer Schlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Bedeutung. Dort heißt es: "Der notwendigen sachlichen Unabhängigkeit der Richter entspricht auf der anderen Seite ihre finanzielle Unabhängigkeit von anderen als den ihnen durch Gesetz zugestandenen Bezügen. Insbesondere unter diesem Aspekt sind die Bezüge der Richter angemessen festgesetzt. Dies soll auch dazu dienen, die Richter von den Einkünften aus Nebentätigkeiten unabhängig zu machen." In der Begründung des Gesetzentwurfs der hessischen Landesregierung für eine Gesetzesänderung des Hessischen Richtergesetzes vom 7. Juli 1997 (LT-Drs. 14/337) wird zu Art. 1 Nr. 2 (§ 7h - jetzt § 7i) ausgeführt, dass eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit eines Richters von der Höhe der Vergütung bzw. der Gesamtsumme der erzielten Vergütungen her nicht darauf hinauslaufen dürfe, dass die Nebentätigkeit das Hauptgewicht erhalte, also die Relation von Hauptamt und Nebenamt nicht mehr

gewahrt sei. In solchen Fällen verleihe das Richteramt dem Richter lediglich die Autorität, um mit hoch dotierten Nebentätigkeiten beauftragt zu werden. Dies schade dem Ansehen der Justiz und sei mit den Vorstellungen der Verfassung von der Ausübung richterlicher Tätigkeit nicht mehr vereinbar.

Die vom Kläger im Jahr 2000 beantragten Genehmigungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten für acht außergerichtliche Streitverfahren hatten ein Vergütungsvolumen von 217.812,50 DM und im Jahr 2001 ein solches für sechs Verfahren in Höhe von 111.961,00 DM. Es liegt auf der Hand, dass derart hohe Nebentätigkeitsvergütungen bei Bekanntwerden dem Ansehen der Richter und der Gerichtsbarkeit abträglich wären. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit nicht sehr groß ist, dass die Einkünfte eines Richters aus einer Tätigkeit als Schlichter oder Schiedsrichter aufgrund genehmigter Nebentätigkeiten bekannt werden, so hält sich der Gesetzgeber dennoch innerhalb des Rahmenrechts des § 71 DRiG i. V. m. § 42 Abs. 2 Nr. 6 BRRG, wenn er durch eine Limitierung der Nebeneinkünfte eines Richters einer Ansehensschädigung der Gerichtsbarkeit von vornherein den Boden entzieht.

Der Kläger hat als unterliegender Teil die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (§ 132 Abs. 2 VwGO, § 71 Abs. 3 DRiG i. V. m. § 127 BRRG).

»Hartz IV« : Aktuelle Kommentierung zum neuen Sozialleistungsrecht



Mergler/Zink

Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe

Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe

1. Lieferung. 368 Seiten inkl. Ordner. € 98,-

ISBN 3-17-018573-X

NEU

Durch das bis zuletzt umstrittene SGB II mit dem Kommunalen Optionsgesetz, die beide in ihren wesentlichen Teilen am 1.1.2005 in Kraft treten, ist die bisherige Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe für erwerbsfähige Hilfsbedürftige zusammengefasst und das Leistungsrecht für diesen Personenkreis sowie die Regelungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt fortentwickelt worden. Hierbei sind Leistungsverschiebungen, finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme, aber auch Sanktionen vorgesehen. Die Durchführung des SGB II obliegt – bis auf die Kosten der Unterkunft – der Bundesagentur für Arbeit. Eine begrenzte

Zahl von Kommunen kann von der Option, die Aufgaben der Bundesagentur selbst durchzuführen, Gebrauch machen.

Die Autoren der praxisnahen Darstellung sind neben den bisherigen Verfassern des bekannten Kommentars "Mergler/Zink, BSHG" weitere erfahrene mit der Materie bestens vertraute Fachkräfte, welche der Bundesagentur für Arbeit, der Fachhochschule des Bundes und den Trägern der Sozialhilfe und des Datenschutzes angehören.



Mergler/Zink

Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe

Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe

1. Lieferung. 404 Seiten inkl. Ordner. € 98,-

ISBN 3-17-018575-6

NEU

Mit den Hartz-Gesetzen ist das Sozialleistungsrecht in großen Teilen auf neue Grundlagen gestellt worden. So wurde das bisherige Bundessozialhilfegesetz durch das neue SGB XII – Sozialhilfe, das grundsätzlich am 1.1.2005 in Kraft tritt, abgelöst. Dabei handelt es sich nicht nur um die Eingliederung der bislang durch das Bundessozialhilferecht geregelten Materie in das Sozialgesetzbuch, sondern auch um eine Strukturreform mit wesentlichen Auswirkungen für die Praxis. Ein Schwerpunkt hierbei ist ein neues System für die Ermittlung der Regelsätze;

die einmaligen Leistungen werden bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen. Entsprechend dem Grundsatz fördern und fordern wurde die Eigeninitiative verstärkt. Das Persönliche Budget für behinderte und pflegebedürftige Menschen wurde ausgeweitet und der Vorrang ambulanter Leistungen deutlich herausgestellt, letzteres soll auch durch eine Änderung der sachlichen Zuständigkeit erreicht werden.

Die Ausgabe wird durch die eigenständige Kommentierung des Asylbewerberleistungsgesetzes abgerundet.

Die Autoren der praxisnahen Darstellung sind neben den bisherigen Verfassern des bekannten Kommentars »Mergler/Zink, BSHG« weitere erfahrene Fachkräfte, welche der Praxis der örtlichen und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe angehören.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart

Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Aus der Presse

Recht und Gerechtigkeit sind nicht mit kleiner Münze zu bezahlen

Eine effiziente Justiz bedeutet nicht nur Rechtssicherheit, auf die der Bürger einen Anspruch hat, sondern auch einen Standortfaktor von erheblicher Bedeutung für die Wirtschaft.

Überlastung der Gerichte und zu lange Verfahren sind ein stets wiederkehrendes Thema. Gleichwohl will der Hessische Justizminister in der ordentlichen Justiz 8,8 Prozent der Stellen streichen. Er schafft damit bewusst eine Sollbruchstelle. Schließlich trägt er die Verantwortung für ein reibungsloses Funktionieren der Justiz. Er verfügt über die Personalhoheit. Wenn jedoch etwas schief geht, versteckt er sich hinter der richterlichen Unabhängigkeit. Den Inhalt der richterlichen Entscheidungen kann er nicht beeinflussen. Die Weisungsbefugnis gegenüber der Staatsanwaltschaft ist durch das Legalitätsprinzip begrenzt.

Allem Sparzwang zum Trotz muss er sich sagen lassen, dass der Rechtsstaat keine Einnahmequelle ist, sondern im Gegenteil Geld kostet. Mit einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie mit dem Zauberwort Justizcontrolling, dem erst noch die Giftzähne zur Verletzung der grundgesetzlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit gezogen werden müssen, lassen sich weder Recht noch Gerechtigkeit einfangen. Recht und Gerechtigkeit sind keine Güter, die mit kleiner Münze zu bezahlen sind.

Die Politik übersieht, dass eine schnell und gewissenhaft arbeitende Justiz nicht nur die vom Bürger gewünschte Rechtssicherheit garantiert, sondern zugleich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Standort Deutschland ist. Unternehmer, Mittelstand und Freiberufler sind bei der ständig zunehmenden Kompliziertheit des Rechts auf eine funktionierende Justiz angewiesen. Handwerker und Vermieter müssen ihre Forderungen gegen säumige Schuldner zügig durchsetzen können. Der Mieter benötigt schnellen Rechtsschutz, wenn die Heizung nicht funktioniert oder das Dach undicht ist.

Mit dem Abbau von Richterstellen verlängern sich zwangsläufig die Terminie-

rungsfristen. Rechtsuchende haben aber Anspruch auf ein Urteil in angemessener Zeit. In Haftpflichtprozessen werden die Opfer länger auf die bitter benötigte Entschädigung warten müssen. Verzögern sich Handelsregister- und Grundbucheintragungen, besteht die Gefahr, dass Investitionen ausgebremst werden. Fehlende Erbscheine blockieren finanzielle Transaktionen und Grundstücksgeschäfte.

Die Spatzen pfeifen es vom Dach, dass Insolvenz- und Betreuungsverfahren in den vergangenen Jahren explosionsartig angestiegen sind und die Amtsgerichte vor ernsthafte Probleme stellen. Wer das Bedürfnis der Bürger nach Sicherheit ernst nimmt, muss für eine effektive Strafjustiz sorgen. Nur genügend Richter und Staatsanwälte sind die Gewähr, dass Straftäter zügig angeklagt und zeitgerecht vor Gericht gestellt werden. Kann in Haftsachen nicht innerhalb von sechs Monaten die Hauptverhandlung beginnen, besteht die Gefahr, dass Schwerverbrecher freigelassen werden, weil Personalmangel kein Grund für eine Haftverlängerung ist.

Jugendstrafverfahren haben nur dann den beabsichtigten erzieherischen Effekt, wenn die Strafe der Tat gewissermaßen auf dem Fuße folgt.

IT-Technik kann fehlende Richter nicht ersetzen. Die Ausstattung mit Computern bedeutet in der Praxis, dass die Arbeit von Geschäftsstellenverwaltern und Schreibkräften auf Richter und Staatsanwälte verlagert werden.

Wirtschaftlich rechnet sich das nicht. Die dadurch bedingte Mehrarbeit kostet Zeit und geht der Rechtsprechung verloren. Die meisten Richter gleichen das durch erhöhten Einsatz aus. Eine bundesweit durchgeführte Erhebung hat bei Annahme einer 40-Stunden-Woche einen Personalmehrbedarf von 16 Prozent bei Richtern und Staatsanwälten ergeben. Die Gerichtsvorstände und Leiter der Staatsanwaltschaften sind in der Pflicht, laut und deutlich zu sagen, wo sie der Schuh drückt.

Frankfurter Rundschau, 13.7.2004

CSU gegen Gerichtsfusion

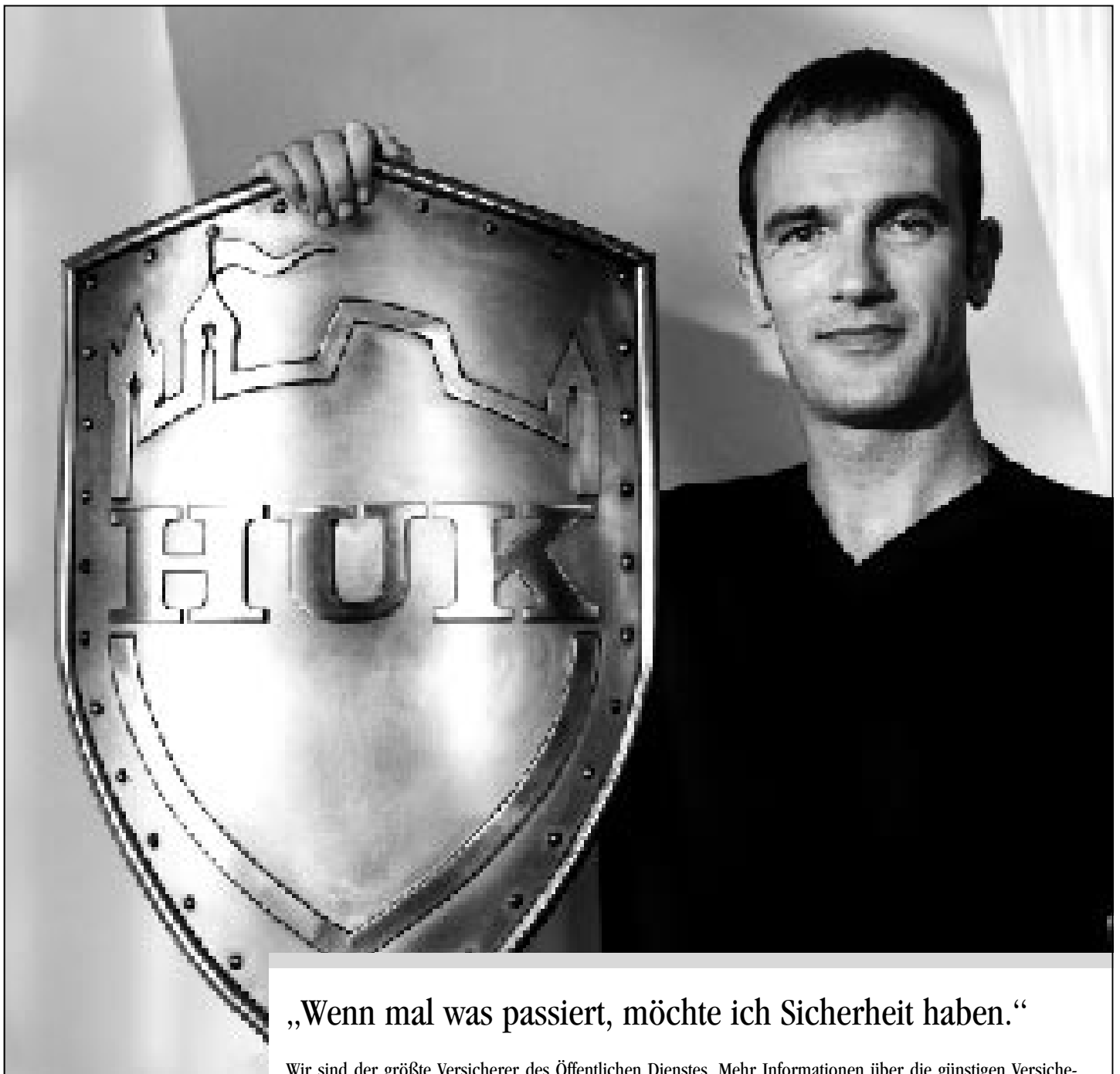
Die CSU-Landtagsfraktion will die Eigenständigkeit von Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten in Bayern beibehalten. Von der auf der Justizministerkonferenz Mitte Juni beschlossenen Möglichkeit, die Fachgerichte auf Länderebene aus Kostengründen zusammenzulegen, werde kein Gebrauch gemacht, sagte der Vorsitzende der CSU-Fraktion, Herrmann, am Montag in Nürnberg. Herrmann begründete die Entscheidung der CSU-Fraktion zum einen damit, dass es bei den Fachgerichten keine weiteren Sparmöglichkeiten gebe. Zum anderen gehe durch eine Zusammenlegung die Übersichtlichkeit verloren. So käten die drei Gerichte unterschiedliche Prozessordnungen wie zum Beispiel Zustellungsfristen.

FAZ, 3.8.2004

Richterausschüsse fehlerhaft besetzt

Seit 1993 sind die Richterwahlausschüsse im Land Brandenburg nicht korrekt zusammengesetzt. Das sei kürzlich im Justizministerium festgestellt worden, sagte Justizministerin Barbara Richstein (CDU) am Dienstag in Potsdam. Die Rechtsverordnung zur Wahl der Richterwahlausschüsse sei mit dem Richterwahlgesetz nicht kompatibel, doch hätten weder das Justizministerium noch die Wahlvorstände die Diskrepanz bemerkt. Daher seien seither die Richter mit schlichter Mehrheits- und Persönlichkeitswahl statt mit dem vorgesehenen Mittel der Verhältniswahl gewählt worden. Das Justizministerium vertritt die Ansicht, die Angelegenheit sei durch die inzwischen etwa 1700 Ernennungs- bzw. Beförderungsurkunden „geheilt“ worden. Einen neuen, rechtmäßig zusammengesetzten Richterwahlausschuss wird es nach Schätzungen des Staatssekretärs Hans-Georg Kluge in dieser Wahlperiode nicht mehr geben können. Deswegen werden etliche Vakanz an Brandenburger Gerichten nicht mehr besetzt werden können.

FAZ, 14.7.2004



„Wenn mal was passiert, möchte ich Sicherheit haben.“

Wir sind der größte Versicherer des Öffentlichen Dienstes. Mehr Informationen über die günstigen Versicherungs- und Bausparangebote der HUK-COBURG erhalten Sie unter 0180 2 153153* oder per Internet unter www.HUK.de.

* 6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG.

Unsere Vertrauensleute, Kundendienstbüros und Geschäftsstellen finden Sie im Telefonbuch unter „HUK-COBURG“.



HUK-COBURG
Da bin ich mir sicher

ANZEIGE

Verlag Beck